

## COVID-19

Sicheres Arbeiten auf Baustellen;  
Preissteigerungen und Lieferengpässe.

## Sozialpolitik

BUAG- und LSD-BG-Novelle, KV-Abschluss,  
neue (alte) Kündigungsfristen.

# ÖSTERREICHISCHE bauzeitung

Nr. 02 | Dezember 2021

P.b. b. Zul.-Nr. GZ 022030718 W, Österr. Wirtschaftsverlag, Grünbergstr. 15, 1120 Wien, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien



# Bauinnung Spezial: Jahresrückblick 2021

# BAU TV

## Der Info-Videokanal für Mitglieder

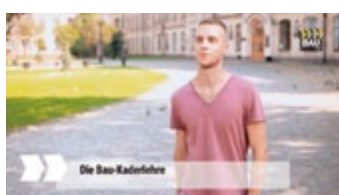


BAU TV ist ein audiovisuelles Informationsservice für Mitglieder der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie. Dieses Format berichtet regelmäßig über Neues aus der Bauwirtschaft und erklärt komplizierte Sachverhalte wie z. B. Gesetzesänderungen einfach und verständlich.

### Informieren Sie sich über diese Themen:

- ▶ Jahresrückblick 2021
- ▶ EuroSkills Graz 2021: Doppel-Gold für Bauberufe
- ▶ Durchbeschäftigung im Winter
- ▶ Kaderlehre für zukünftige Führungskräfte am Bau
- ▶ Und vieles mehr ...

[www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)



# Inhalt

**Editorial, Inhalt, Impressum | 03**

**Intro**

**Vorwort Geschäftsführung Geschäftsstelle Bau | 05**

**Zeitstrahl | 2021 – die Chronologie | 06**

**Konjunktur**

**Kräftiger Aufschwung in der österreichischen Bauwirtschaft | 08**

**COVID-19**

**BI Bau unterstützt bei Preissteigerungen und Lieferengpässen | 10**

**Corona-Maßnahmen auf Baustellen | 12**

**Arbeitsrecht & Sozialpolitik**

**Novelle zum LSD-BG | 14**

**BUAG-Novellen im Jahr 2021 | 15**

**Arbeitszeitkalendar „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2022 | 16**

**Neue Kündigungsbestimmungen seit 1. Oktober 2021 | 17**

**Ergebnis der Kollektivvertragsrunde 2021 | 18**

**Kollektivvertragliche Einstufung von Bauangestellten | 20**

**Gehaltsautomatiken im Bauangestellten-Kollektivvertrag | 21**

**Publikationen | 22**

**Gewerberecht**

**Wer ist zur Objektsicherheitsprüfung gemäß ÖNorm B 1300 befugt? | 24**

**Substitution der Befugnis bei Subaufträgen – was ist zulässig? | 25**

**Öffentlichkeitsarbeit**

**Ich bin ein Baumeister | 26**

**Ich kann was: neue Lehrlingskampagne | 27**

**75 Jahre Bundesinnung Bau: Aufgaben und Tätigkeitsbereiche | 28**

**Service**

**Kostenloser Service für Mitarbeitersuche | 29**

**Ausbildung**

**Goldmedaillen für Österreichs Bau-Fachkräfte bei der Heim-EM | 30**

**E-Baulehre: Vorreiter in der digitalen Ausbildung | 32**

**Ausbildungsleitfäden für Baulehrberufe | 33**

**BAUAKademie: Im Aufschwung und mit neuem Außenauftritt | 34**

**Betriebswirtschaft**

**Von der Kostenrechnung in die Kalkulation | 36**

**Forschung & Technik**

**Dialogforum Baunormen: Deregulierung geht weiter | 37**

**Quarzfeinstaub: Branchenlösung für Baustellen | 38**

**Für mehr Innovation und Digitalisierung:**

**Zukunftsagentur Bau gegründet | 40**

**Kontakt Landesinnungen Bau | 42**

**Kontakt Bundesinnung Bau | 43**

IMPRESSUM – Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

**Medieninhaber, Verleger:** Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, A-1120 Wien, Grünbergstraße 15/Stiege 1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.diebauzeitung.at, geschäftsführender Gesellschafter: Thomas Letz, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, office@bau.or.at, **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beigestellt, **Coverbilder:** BAUAKademie, Bauzeitung, BI Bau, Grohmann, ORF, SkillsAustria, Solidbau, ZAB **Foto Seite 1:** Getty Images/Friedrich, **Hersteller:** Friedrich Druck & Medien GmbH, 4020 Linz, Zamenhofstraße 43–45, www.friedrichdruck.com, **Chefredaktion:** Paul Grohmann, **Redaktion:** Irene Gianinger, Marlies Karger, Harald Kopececk, Thomas Mandl, Sonja Meßner, Sandra Nachonek, Robert Rosenberger, Peter Scherer, Michael Steibl, Michael Weingärtler, Christoph Wiesinger, Matthias Wohlgenuth, **Schlusslektorat:** Astrid Weber, **Datenschutzerklärung:** Als Mitglied der Bundesinnung Bau erhalten Sie diese kostenlose Sonderausgabe zweimal im Jahr. Ihre Adressdaten werden seitens der Bundesinnung Bau lediglich und ausschließlich für die Zustellung dieser Publikation verwendet. Eine Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie unter www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

EDITORIAL



LI/Bau NÖ

BMSTR. ING. ROBERT JÄGERSBERGER  
BUNDESINNUNGSMEISTER  
DER BUNDESINNING BAU

## Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitglieder,

vor genau einem Jahr dachte ich, dass wir – was die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen betrifft – das Größte überstanden hätten und das Jahr 2021 einfacher werden würde. Ich wurde eines Besseren belehrt. Die Pandemie beschäftigte uns auch heuer, wenngleich nicht mit derselben Dramatik. Zwar profitierte unsere Branche von einer nach wie vor guten Konjunktur, allerdings waren unsere Baufirmen mit explodierenden Baustoff-Preisen und Lieferengpässen konfrontiert. Dies hat zur paradoxen Situation geführt, dass Baufirmen trotz voller Auftragsbücher finanzielle Einbußen hinnehmen mussten. Durch Lieferengpässe bei wichtigen Materialien und den nach wie vor eklatanten Facharbeitermangel gerieten die Bau-firmen auch bei den Fertigstellungsterminen unter Druck.

Als Interessenvertretung versuchten wir, unsere Mitglieder in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen. Die getroffenen Maßnahmen können Sie in dieser Bauinnung-Sonderausgabe nachlesen. Dennoch wird uns diese Thematik auch nächstes Jahr beschäftigen. Von einem Rückgang der Baupreise ist höchstwahrscheinlich nicht auszugehen.

Es gab aber 2021 auch Lichtblicke: eine BUAG- sowie eine LSD-BG-Novelle mit wichtigen Weichenstellungen für unsere Branche, eine Sonderregelung für die Bauwirtschaft bei den neuen gesetzlichen Kündigungsfristen, die Gründung der Zukunftsagentur Bau und Doppel-Gold für Österreichs Bau-Fachkräfte bei der Berufs-Europa-meisterschaft, um nur einige zu nennen.

Eines noch in eigener Sache: Die Bundesinnung Bau feierte heuer ihr 75jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass haben wir eine Bauinnung-Sonderausgabe produziert, welche die Aufgaben Ihrer Interessenvertretung beleuchtet und allen Mitgliedsbetrieben zugestellt wurde. Wir werden auch weiterhin für Ihre Interessen eintreten.

In diesem Sinne: alles Gute für 2022 und ein herzliches Glück auf!

# UNSERE KAMPAGNEN



## Baumeisterkampagne

Eine auf eine große Zielgruppe ausgerichtete Kampagne, die den Baumeister als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt positioniert. Von der Planung über die Ausführung bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe – der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art.

[www.deinbaumeister.at](http://www.deinbaumeister.at)



## Lehrlingskampagne

Die BauDeineZukunft-Kampagne verfolgt zwei Ziele: Eine Imageverbesserung der Bauberufe sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die Baubranche. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Schüler, sondern auch an Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft – in erster Linie an Eltern und Lehrer.

[www.baudeinezukunft.at](http://www.baudeinezukunft.at)



## BAUTV

Eine Videoplattform, mit welcher die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben komplexe Sachverhalte wie z.B. Gesetzesnovellen verständlich erklärt und über Neuigkeiten aus der Baubranche informiert.

[www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)

	Lohnkosten	
	9 Std. Tag EUR	15 Std. Tag EUR
KV-Lohn IIb	15,05	15,05
Überzahlung	1,00	0,00
Endgeltfortzahlung	144,45	135,45
SV-Beiträge (DG) 30,1%	43,48	40,77
<b>Summe</b>	<b>187,93</b>	<b>176,22</b>



## BAUfair!

Ein mehrfach ausgezeichnetes Public Affairs-Projekt zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Pfusch.

[www.baufair.at](http://www.baufair.at)





Jappel

# Das Baujahr 2021: Die Herausforderungen sind geblieben

MAG. MICHAEL STEIBL,  
GESCHÄFTSFÜHRER GESCHÄFTSSTELLE BAU

**D**ie Bauwirtschaft hat ein weiteres herausforderndes Jahr hinter sich: Bereits in der ersten Jännerwoche 2021 wurde aufgrund der angespannten Infektionslage eine verschärfte COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft gesetzt. Die gesamte Wirtschaft sah sich mit zusätzlichen Auflagen zur Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz konfrontiert. Neben dem verpflichtenden Mindestabstand von zwei Metern war es vor allem die Maskenpflicht – phasenweise auch bei Tätigkeiten im Freien – welche der Baubranche und ihren Mitarbeitern einiges abverlangte. Nur mit viel Mühe und erheblichem organisatorischen Zusatzaufwand (Stichwort „feste Teams“) war es möglich, die Bautätigkeit ohne größere Produktivitätsverluste am Laufen zu halten.

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit und dem Ausrollen der Corona-Impfungen schien zunächst das Schlimmste überstanden. Schon bald zeigten sich aber neue dunkle Wolken am Krisen-Horizont, ausgelöst durch Lieferengpässe auf der Beschaffungsseite:

Aufgrund krisenbedingt reduzierter und im Zuge des Konjunkturaufschwungs nur unzureichend angepasster Produktionskapazitäten konnte die steigende Nachfrage bei einigen wichtigen Baumaterialien nicht oder nur mehr teilweise abgedeckt werden. Die Folge waren teils exorbitante Materialpreissteigerungen und unsichere Lieferfristen, welche es den bauausführenden Unternehmungen zunehmend schwerer machten, die zu Saisonbeginn in den Offerten in Aussicht gestellten Preise und Fertigstellungstermine einzuhalten. Auf Verbandsebene wurden daraufhin mehrere Initiativen gestartet, um

die vielfältigen bauwirtschaftlichen und bauvertraglichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang zu beleuchten und den Bauunternehmungen praxisgerechte Hilfestellungen zu bieten.

Ab den Sommermonaten hat sich die Situation auf den Beschaffungsmärkten sukzessive beruhigt. Anhaltende Lieferengpässe sind derzeit nur noch bei einigen wenigen Produktgruppen zu beobachten. Was geblieben ist, sind anhaltend hohe Beschaffungspreise, welche wohl nur in den seltensten Fällen wieder auf das Vorkrisenniveau zurückfallen werden. Im Gegenteil: als Folge der CO<sub>2</sub>-Besteuerung ist ab dem kommenden Jahr eine neuerliche kräftige Preisdynamik bei vielen Baumaterialien zu erwarten.

Gegen Ende des Jahres haben uns die stark gestiegenen COVID-19-Infektionszahlen die mittlerweile vierte Welle samt Lockdown beschert. Auch wenn sich mittlerweile bereits eine gewisse Routine im Umgang mit den – regelmäßig sehr kurzfristig verordneten – Gesundheitsschutzmaßnahmen eingestellt hat, bringt (fast) jede neue Verordnung neue Herausforderungen für die Betriebe. Zuletzt war es (und ist es immer noch) der Umgang mit der 3G-Regel am Arbeitsplatz und den daraus abgeleiteten Kontroll-Verpflichtungen für Arbeitgeber, welche in der Praxis aufgrund zahlreicher offener Rechtsfragen (Stichwort „Datenschutz“) nur sehr schwer umzusetzen sind.

## Weitere Schwerpunkte auf Verbandsebene

Trotz Corona-Krise ist es für viele Bauunternehmungen nach wie vor enorm schwierig, ausreichend qualifizierte

Mitarbeiter zu finden. Nicht nur klassische Facharbeiter mit Lehrabschluss, sondern auch angeleitete Bauarbeiter sind vielerorts Mangelware. Demgemäß haben wir unsere laufenden Bemühungen zur Fachkräftesicherung konsequent fortgesetzt und verstärkt. Sowohl im Rahmen der digitalen Wissensvermittlung als auch mit zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsangeboten an unseren BAU-Akademien wurden und werden laufend Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter und zur Attraktivierung der Branche gesetzt.

Auch im Bereich „Arbeitsrecht und Sozialpolitik“ wurden 2021 einige Neuerungen auf Schiene gebracht: auf gesetzlicher Ebene stand eine Novellierung des LSD-BG sowie des BUAG auf der Tagesordnung, darüber hinaus wurden im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen einige erfreuliche Verbesserungen im Rahmenrecht erzielt.

## Fazit

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise war die Bauwirtschaft im Jahr 2021 mit einer Fülle alter und neuer Herausforderungen konfrontiert. Die Baubranche ist zwar bislang vergleichsweise glimpflich durch die Krise gekommen, arbeitet aber nach wie vor unter erschwerten Rahmenbedingungen. Die Bundesinnung Bau wird – wie schon in den vergangenen 75 Jahren – besonders darauf achten, dass diese Rahmenbedingungen trotz aller widrigen Umstände praktikabel und bewältigbar bleiben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und alles Gute für 2022.

# 2021 – die Chronologie

Explodierende Baustoff-Preise, Lieferengpässe, Corona und ein eklatanter Fachkräftemangel prägten das heurige Jahr. Für Lichtblicke sorgten u. a. eine BUAG- sowie eine LSD-BG-Novelle, eine Sonderregelung bei den neuen gesetzlichen Kündigungsfristen und Doppel-Gold für Österreichs Bau-Fachkräfte bei der Berufs-EM. Das Jahr 2021 im Zeitraffer:

ZUSAMMENGESTELLT VON MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

## Jänner

■ Die Job-Plattform [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) steht mit 1. 1. 2021 allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau kostenlos für Stelleninserate zur Verfügung. Die Betriebe haben damit die Möglichkeit, gezielt nach Mitarbeitern zu suchen. **JOBS AM BAU**

■ Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung macht eine Überarbeitung der Handlungsanleitung für sicheres Arbeiten auf Baustellen notwendig. Innerhalb weniger Tage einigen sich die Bau-Sozialpartner gemeinsam mit dem Zentralen Arbeitsinspektorat auf eine Adaptierung des Maßnahmenkatalogs.



■ Die Schwellenwertverordnung wird vom Gesetzgeber um weitere zwei Jahre bis 31. 12. 2022 verlängert. Die bis dato geltenden Obergrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren bei Bauaufträgen bleiben damit bestehen.

## Februar

■ Die von der Regierung im Jahr 2020 gesetzten Maßnahmen zur Stabilisierung der Baunachfrage werden fortgesetzt und teilweise nachgebessert (u. a. Fristverlängerung bei der Investitionsprämie). Einen Wermutstropfen bildet die mit Jahresbeginn in Kraft getretene Reform der Normverbrauchsabgabe (NoVA). Bundesinnungsmeister Jägersberger kritisiert die Anhebung der NoVA als kontraproduktiv.

■ Aufgrund einer weiteren COVID-19-Verordnung wird die Maskenpflicht auf Tätigkeiten im



Freien ausgeweitet. Die Bundesinnung Bau kritisiert diese Regelung als überzogen. Auf Ersuchen der Bau-Sozialpartner stellt das Sozialministerium klar, dass im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams von der Maskenpflicht befreit. Damit wird eine für Baufirmen praxisgerechte Lösung geschaffen.

■ Die digitale Lernplattform der Bauwirtschaft [www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) übertrifft alle Erwartungen und verzeichnet bereits mehr als 100.000 Video-Aufrufe.



## März

■ Bauunternehmen sind zunehmend mit massiven Preiserhöhungen und Lieferengpässen bei Baumaterialien konfrontiert. Bei Festpreisverträgen sehen sich viele Baufirmen in einer Kostenfalle. Um für die Praxis konkrete rechtliche Anhaltspunkte geben zu können, welche Risiken von welchem Vertragspartner zu tragen sind, beauftragen die Bauverbände zwei Gutachten bei namhaften Universitätsprofessoren.



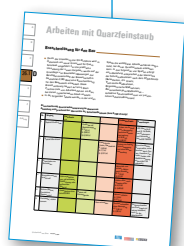
Quelle: ORF

## April

■ Die Bau-Sozialpartner vereinbaren sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten einen KV-Abschluss für zwei Jahre.

■ Das Bundesministerium für Klimaschutz startet eine bundesweite Sanierungsinitiative mit einem Fördervolumen von 650 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022.

■ Aufgrund einer EU-Vorgabe gilt Quarzfeinstaub als krebserzeugender Arbeitsstoff. Die Bauverbände erarbeiten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsinspektion eine Branchenzentrale Lösung für die praxisgerechte Handhabung von Quarzfeinstaub auf Baustellen.



## Mai

■ Auf Antrag der Geschäftsstelle Bau verabschiedet die Unabhängige Schiedskommission beim BMDW eine Empfehlung zur Preisgleitung für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern. Konkret wird für Baustahl, Bitumen, Bauholz sowie EPS-Dämmstoffe die Abrechnung zu veränderlichen Preisen empfohlen, sobald deren Kostenentwicklung eine Änderung des Materialgesamtpreises von mehr als zwei Prozent bewirkt.

■ Die Nachhaltigkeitsinitiative Umwelt+Bauen stellt ein Programm zur Umsetzung des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ in Österreich vor. Schwerpunkte bilden Wohnhaussanierung, die Sanierung kommunaler Infrastruktur und die Sanierung öffentlicher Gebäude.

Quelle: ORF

**Juni**

- Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung wird verlautbart und bringt wesentliche Erleichterungen: Am Ort der beruflichen Tätigkeit entfallen sowohl Mindestabstand als auch Maskenpflicht.
- Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung richtet das Justizministerium ein Rundschreiben an alle öffentlichen Auftraggeber, mit dem in Erinnerung gerufen wird, wann eine Ausschreibung zu veränderlichen Preisen zu erfolgen hat.

**Juli**

- Angesichts der hohen Temperaturen fordert die Gewerkschaft Bau-Holz in einigen Presseaussendungen einen gesetzlichen Anspruch auf hitzefrei ab 32,5 Grad. Die Bundesinnung Bau erteilt dieser Forderung in mehreren medialen Auftritten eine Absage und verweist auf die im Jahr 2019 vereinbarten Sonderregelungen im BSchEG.



Getty Images / Xurzon

**August**

- Nach jahrelangen Verhandlungen der Bau-Sozialpartner mit den zuständigen Ministerien und Behörden wird durch das Inkrafttreten der BUAG-Novelle mit 1. August die gesetzliche Basis für die Bau-ID geschaffen. Mit der Bau-ID soll Sozialbetrug und Lohndumping auf Baustellen eingedämmt werden.
- Um bereits existierende Forschungsaktivitäten zu bündeln und weitere Digitalisierungsmaßnahmen zu setzen, wird die Zukunftagentur Bau (ZAB) als Tochter des Baumeisterverbandes gegründet. Sie soll österreichweit Forschungs- und Digitalisierungsprojekte koordinieren und die Ergebnisse im Sinne der Bauwirtschaft verbreiten und verwerten.
- Aus Anlass des 75-jährigen Bestehens der Bundesinnung Bau erscheint eine Bauinnung-Sonderausgabe, welche die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Interessenvertretung für das Baugewerbe beleuchtet. Das Magazin wird sämtlichen 15.000 Mitgliedsbetrieben zugestellt und steht unter [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) zur Verfügung.



**September**

- Als Folge eines EuGH-Urteils tritt mit 1. September eine Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes in Kraft. Damit wird u. a. das Kumulationsprinzip entschärft, welches in der Vergangenheit häufig dazu geführt hat, dass schon bei kleinen unbeabsichtigten Verletzungen von Vorschriften unverhältnismäßig hohe und existenzgefährdende Strafen drohten. Die Bundesinnung Bau begrüßt die Novelle.
- Ein von der Bundesinnung Bau in Auftrag gegebenes Gutachten beurteilt die rechtlichen Konsequenzen von steigenden Baumaterialpreisen bei laufenden Bauverträgen. Laut Gutachten ist die COVID-19-Pandemie mitsamt ihren Auswirkungen in Form von Preissteigerungen und Lieferengpässen als höhere Gewalt einzustufen. Das Gutachten steht unter [www.bau.or.at/coronavirus](http://www.bau.or.at/coronavirus) zur Verfügung.

- Bei den Berufs-Europameisterschaften in Graz holen Österreichs Bau-Fachkräfte Gold in beiden Bau-Kategorien.



BI Bau / Grohmann

**Oktober**

- Mit 1. Oktober werden die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse von Arbeitern an jene der Angestellten angeglichen. Für die Bauwirtschaft als Saisonbranche sieht das Gesetz jedoch eine Ausnahmeregelung vor. Damit bleibt der Bau von einer unpraktikablen Verlängerung der Kündigungsfristen verschont.
- Der Steirer Kilian Lupinski (4. v. l.) wird bester Hochbauer Österreichs.



LI Bau Salzburg

**November**

- Angesichts massiv steigender Corona-Infektionszahlen verkündet die Regierung am 19. November den vierten Lockdown, welcher ab 22. November gilt und weitreichende Ausgangsbeschränkungen über alle Personen verhängt. Die Verordnung sieht u. a. einen Mindestabstand von zwei Metern und eine FFP2-Maskenpflicht bei beruflichen Tätigkeiten vor. Diese Maskenpflicht entfällt allerdings, falls das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen – wie unter anderem durch das Bilden von festen Teams – minimiert werden kann.

**Dezember**

- Die „kurz-lang“-Arbeitszeitmodelle erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit. Auch für 2022 gibt es eine Empfehlung der Bau-Sozialpartner. Der Kalender samt Erläuterungen steht als PDF unter [www.bau.or.at/kv](http://www.bau.or.at/kv) zur Verfügung.

**VIDEO**

Einen BAU TV-Rückblick finden Sie unter [www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)



# Kräftiger Aufschwung in der österreichischen Bauwirtschaft

Die Bauwirtschaft zeigt sich in der gegenwärtigen Krise äußerst robust. Die Bauhemmnisse und Risiken nahmen zuletzt allerdings zu.

TEXT: MICHAEL WEINGÄRTLER, WIFO

**D**as Jahr 2021 steht gegenwärtig im Zeichen der Erholung nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie. Die aktuelle WIFO-Herbstprognose geht davon aus, dass die gesamtwirtschaftlichen Einbußen des Jahres 2020 (BIP: -6,7%) bis Ende 2022 zumindest ausgeglichen werden können (2021: +4,4%, 2022: +4,8%). Die restriktiven Gesundheitsmaßnahmen (Stichwort 4. Lockdown) könnten allerdings die Entwicklung im IV. Quartal 2021 etwas schwächen und somit den Aufschwung in der Gesamtwirtschaft leicht bremsen.

## Günstige Rahmenbedingungen im Jahr 2021

Die Rahmenbedingungen sind über das Gesamtjahr 2021 betrachtet dennoch sehr günstig, und davon profitiert in besonderem Ausmaß die Bauwirtschaft. Die realen Bauinvestitionen steigen voraussichtlich mit einer Rate von 5,4% im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang um 3,7% im Jahr 2020 dürfte somit bereits ein Jahr nach Ausbruch der Pandemie deutlich überkompensiert werden. Das gegenwärtige Wachstum im Bauwesen fällt überdies kräftiger aus als im Frühjahr noch abzusehen war. So führte beispielsweise die Revision der Bauleistung von Statistik Austria für das Jahr 2020 zu einer günstigeren Ausgangslage, da ursprünglich von einem stärkeren Rückgang ausgegangen wurde. Ein geringerer Rebound/Erholungs-Effekt für das Jahr 2021 wäre folglich zu erwarten gewesen. Die Wirtschaftsdaten des ersten Halbjahres 2021 weisen hingegen auf einen sehr dynamischen Anstieg im Bauwesen hin. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Bauproduktion verstärkt von Material- und Kapazitätsengpässen betroffen war.

Besonders deutlich zeigt sich die sprunghafte Entwicklung beim Materialmangel anhand der Rückmeldungen der

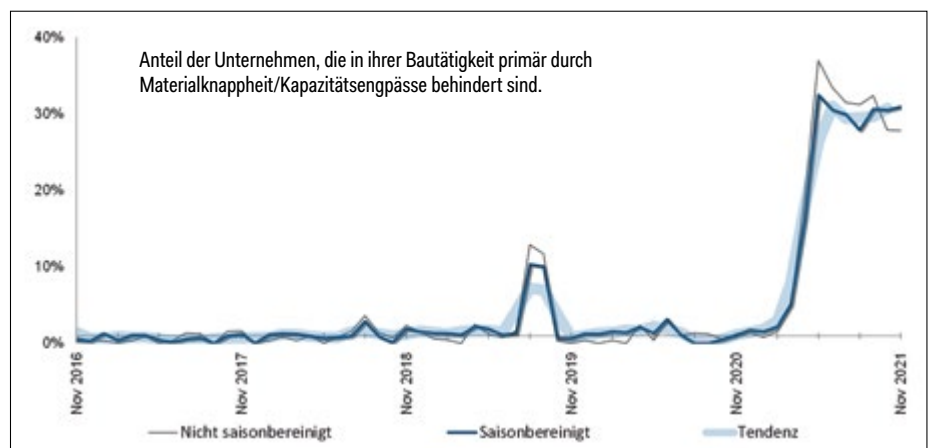


Abbildung 1: Bautätigkeit behindert durch Materialknappheit/Kapazitätsengpässe.

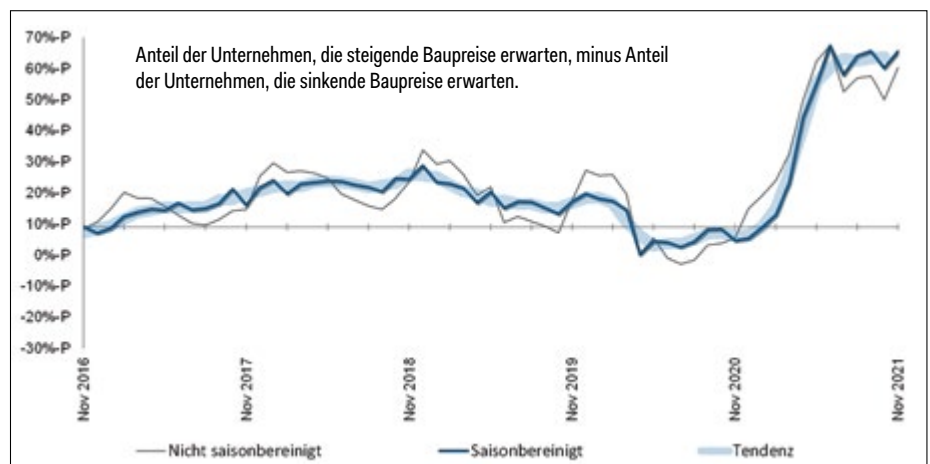


Abbildung 2: Schätzung der Entwicklung der Baupreise.

Unternehmensbefragungen im Rahmen des WIFO-Konjunkturtests. So lag zu Jahresbeginn 2021 der Anteil der Unternehmen, deren Bautätigkeit durch Materialknappheit bzw. Kapazitätsengpässe behindert war, unter der 5% Marke (März 2021). Dies änderte sich innerhalb von zwei Monaten schlagartig. Bereits im Mai 2021 gab jedes dritte Bauunternehmen in Österreich an, mit Materialengpässen konfrontiert zu sein. Ein Wert, der seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet wurde. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Preis-

entwicklung der Bauprodukte, die teilweise zweistellige Zuwachsraten verzeichneten, wie beispielsweise Baustahl und -holz, aber auch viele industrielle Vorprodukte.

Die Preisanstiege sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Hauptverantwortlich dürfte die hohe internationale wie nationale Nachfrage nach Rohstoffen gewesen sein. Der starke Aufschwung zu Jahresbeginn 2021 führte dazu, dass die Rohstoffanbieter der Nachfrage nicht mehr gerecht werden konnten. Pandemie-



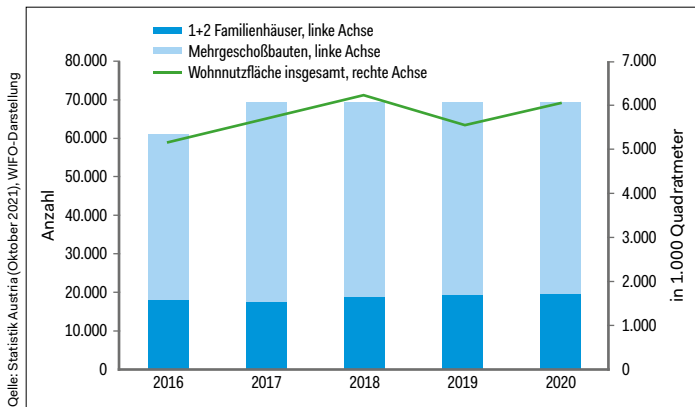


Abbildung 3: Baubewilligungen in neuen Wohngebäuden in Österreich 2016 bis 2020.

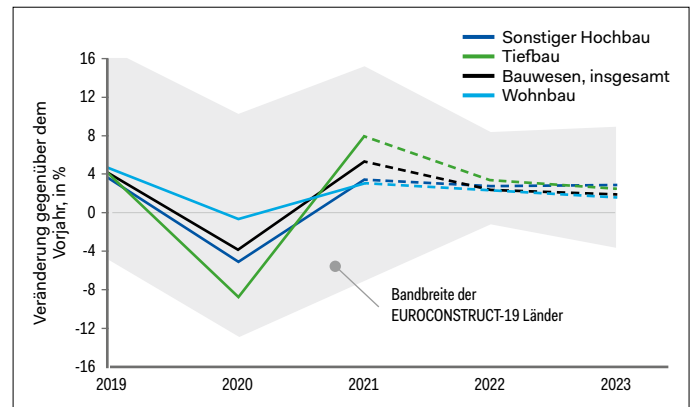


Abbildung 4: Entwicklung der Bauinvestitionen in Österreich im Vergleich zu Europa.

Quelle: Statistik Austria (Oktober 2021), WIFO-Darstellung

Quelle: Euroconstruct (Q2-Konferenz/2021) - 1) Europa, 19 Euroconstruct Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Vereinigtes Königreich)

bedingte Einschränkungen wirkten sich zusätzlich negativ auf die Rohstoffproduktion aus. Darüber hinaus führten Störungen in den internationalen Lieferketten zu weiteren Engpässen.

### Signifikante Kostensteigerungen

Die steigenden Rohstoffpreise spiegelten sich in den Baukosten 2021 deutlich wider. Signifikante Kostensteigerungen wurden vor allem im Wohnbau beobachtet. Während im I. Quartal 2021 die Baukosten gegenüber dem Vorjahr in diesem Bereich um 4,5% stiegen, entwickelte sich der Anstieg im III. Quartal 2021 dynamisch auf 13,9% im Vergleich zum Vorjahr. Die günstige Konjunkturlage erlaubte den Bauunternehmern, die Baukostensteigerungen zumindest teilweise weiterzugeben. Das Baupreiswachstum gegenüber dem Vorjahr lag im III. Quartal 2021 bereits bei 6,2%. Dieses fiel allerdings im Vergleich zu den Baukosten dennoch deutlich geringer aus.

Die Unternehmensbefragungen im Rahmen des WIFO-Konjunkturtests spiegeln die hohe Preisdynamik ebenfalls wider. So erreichte der Saldo jener Unternehmen, die in den nächsten drei Monaten steigende Baupreise erwarten, im Juni 2021 mit 67 Prozentpunkten den derzeitigen Höchstwert. Seitdem bleiben die Baupreiserwartungen auf hohem Niveau.

### Wohnbau als Wachstumsmarkt

Die Entwicklung des Bauwesens in Österreich profitiert insbesondere von der positiven Wohnbauentwicklung. Der Wohnbau war einer der großen Wachstumsmärkte

während der Gesundheitskrise 2020 und zählte somit innerhalb der Bauwirtschaft zu den krisenresistenteren Bereichen. Die Unsicherheit während der Pandemie könnte dem Wohnungsbau sogar teilweise zusätzlichen Auftrieb gegeben haben. Neben einem deutlichen Immobilienpreisanstieg im Jahr 2020 von 7,0% gemäß OeNB-Immobilienpreisindex kam es auch zu einem Anstieg der Baubewilligungen im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser (+5,0%). Insgesamt besteht im österreichischen Wohnbau trotz der geringeren Bevölkerungsdynamik weiterhin eine hohe Nachfrage nach Immobilien. Eine wesentliche Trendwende bei der gegenwärtig anhaltend hohen Investitionsnachfrage ist derzeit nicht in Sicht, wie die jüngsten Zahlen zu den Baubewilligungen zeigen. Neben dem Wohnungsneubau gibt es auch im Bereich der Wohnhaussanierung eine verstärkte Dynamik in Österreich sowie in Europa insgesamt. In den 19 Euroconstruct-Ländern zeigt sich, dass im Gegensatz zu früheren Krisen der Aufschwung im Jahr 2021 nicht nur vom Neubausegment (+7,3%) getragen wurde, sondern im nahezu gleichen Ausmaß auch von Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (+7,0%). In Österreich gewinnen Wohnhaussanierungen zwar ebenfalls an Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der geänderten politischen Rahmenbedingungen (u. a. EU-Klimaziele, nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung), das Wachstum dürfte im Vergleich zur gesamten europäischen Entwicklung im Jahr 2021 dennoch wesentlich moderater ausfallen.

Im Gegensatz zum Wohnbau brachen die Bauinvestitionen im sonstigen Hoch-

bau im Jahr 2020 deutlich ein. Nahezu alle Subsektoren waren davon betroffen, mit den stärksten Rückgängen im Industrie- und Geschäftsneubau. Die derzeitigen Geschäftsklimaindikatoren im Jahr 2021 zeigen allerdings auch in diesem Bereich kräftig nach oben. Dazu tragen unter anderem die deutliche Erholung des Außenhandels mit einem knapp zweistelligen Exportwachstum sowie die Ausweitung des privaten Konsums bei. Diese unterstützen den kräftigen Investitionsanstieg im sonstigen Hochbau in den Jahren 2021 und 2022.

### Energie und Telekommunikation als Treiber im Tiefbau

Der Tiefbau verzeichnete in der Krise 2020 deutlich geringere Investitionseinbußen. Rückgrat des österreichischen Tiefbaus war im Jahr 2020 der Verkehrswegebau, vor allem der Ausbau der Schieneninfrastruktur. Angesichts der künftigen Herausforderungen hinsichtlich Breitbandausbau und Umweltschutz (Stichwort: Klimaziel 2030) werden die Bereiche Telekommunikation und Energie bis 2024 an Bedeutung gewinnen. Diesem Umstand trägt auch der Finanzrahmen des Bundes 2021 bis 2025 Rechnung, der zusätzliche Mittel in diesen Bereichen vorsieht. Im Jahr 2021 wird eine stärkere Investitionstätigkeit im gesamten Tiefbau mit einem realen Wachstum von 5,9% erwartet, die sich bis zum Jahr 2024 abschwächt. Dies insbesondere aufgrund geringerer Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Dennoch dürfte das reale Wachstum gegen Ende des Prognosezeitraums 2024 bei über einem Prozent liegen. ■

# BI Bau unterstützt bei Preissteigerungen und Lieferengpässen

Bauunternehmen waren heuer mit massiven Erhöhungen der Beschaffungskosten wesentlicher Baumaterialien konfrontiert. Die Bundesinnung Bau unterstützte ihre Mitgliedsbetriebe bei der Bewältigung von Preissteigerungen und Lieferengpässen.

TEXT: DI PETER SCHERER UND MAG. MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Spätestens seit Jahresbeginn 2021 stiegen die Beschaffungskosten vieler wesentlicher Baustoffe dynamisch an. Bis Jahresmitte hat sich allein der Großhandelspreisindex für Betonstahl fast verdoppelt (siehe Grafik). Vergleichbare Entwicklungen zeigten sich auch bei Holz- und Dämmstoffprodukten sowie Erdölderivaten. Bei einigen Produktgruppen zeichnete sich für das vierte Quartal allerdings eine Verlangsamung des Anstiegs oder gar rückläufige Preisentwicklung ab. Allerdings ist insgesamt nicht damit zu rechnen, dass durch diesen Rückgang das ursprüngliche Preisniveau wieder erreicht werden wird.

## Risikotragung bei unerwarteten Kostensteigerungen

Da die Materialpreissteigerungen in einem unerwarteten Ausmaß auftraten, wurden sie von den ausführenden Unternehmen kaum in den Angebotspreisen berücksichtigt. Bei Festpreisverträgen war eine Anpassung der angebotenen Preise oftmals nicht möglich. Dementsprechend drohten hier erhebliche Fehlvergütungen.

## Eingeschränkte Verfügbarkeit von Produktionsfaktoren

Zusätzlich zu den Preissteigerungen am Rohstoffmarkt klagten viele Unternehmen über eingeschränkte Verfügbarkeit und unsichere Lieferfristen bei wesentlichen Baustoffen. Mangelerscheinungen zeigten sich zudem nicht nur am Materialsektor, sondern vor allem auch beim wichtigsten Produktionsfaktor, dem Facharbeiter. Mehr als ein Viertel der im Rahmen des WIFO-Konjunkturtests vom Februar befragten Unternehmen gaben den Fachkräftemangel als wesentliches Produktionshemmnis an.



Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger in einem ORF-Beitrag zu den Preissteigerungen und Lieferengpässen.

Quelle: ORF

## BI Bau setzt Maßnahmen

In zahlreichen medialen Auftritten machten die Bauinnungen auf diese Situation aufmerksam. Die Botschaft: Aufgrund der Festpreisverträge stecken Baufirmen in der Kostenfalle. Entwickeln sich die Rohstoffpreise weiterhin so volatil, ist es keineswegs auszuschließen, dass der Markt auch bei kleineren Bauprojekten nur noch veränderliche Preise zulässt.

Auf Antrag der Geschäftsstelle Bau verabschiedete die Unabhängige Schiedskommission beim BMDW im Mai eine Empfehlung zur Preisgleitung für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern. Konkret wurde dabei für Baustahl, Bitumen, Bauholz sowie EPS-Dämmstoffe die Abrechnung zu veränderlichen Preisen empfohlen, sobald deren Kostenentwicklung eine Änderung des Materialgesamtpreises von mehr als zwei Prozent bewirkt.

Auf Anregung der Bundesinnung Bau richtete das Justizministerium im Juni ein Rundschreiben an alle öffentlichen Auftraggeber, mit dem in Erinnerung gerufen wurde, wann eine Ausschreibung zu veränderlichen Preisen zu erfolgen hat. Demnach hat eine öffentliche Ausschreibung zu ver-



Kurier vom 29.4.2021

Quelle: Kurier

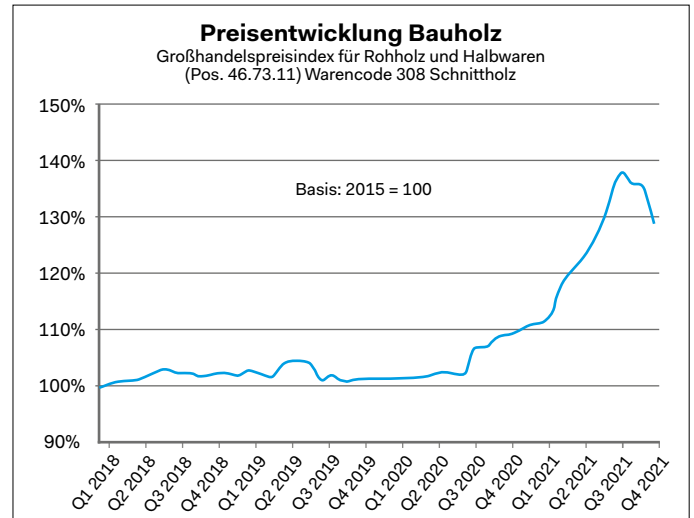
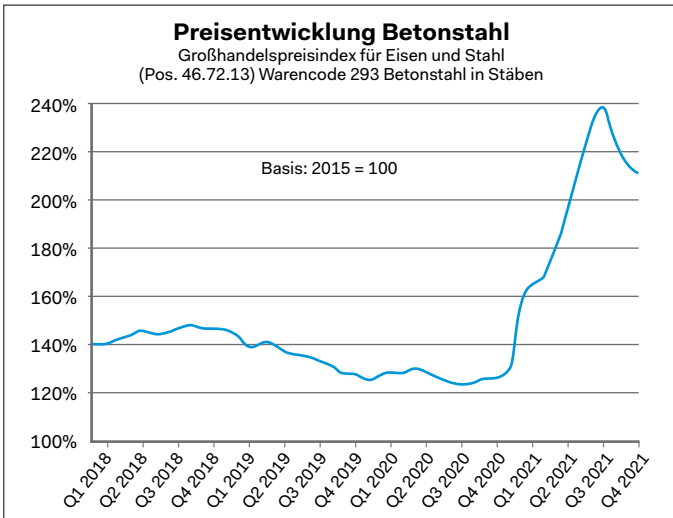
„Unsere Firmen arbeiten mit ihren aktuellen Preisen bereits seit geraumer Zeit am Anschlag.“  
Robert Jägersberger, Bundesinnungsmeister Bau

änderlichen Preisen zu erfolgen, wenn z. B. preisbestimmende Kostenanteile starken Schwankungen unterworfen sind und kalkulatorische Risiken begründen, die über das normale unternehmerische Risiko hinausgehen.

Die Österreichische Bautechnik Vereinigung (öbv) brachte im Juni einen Leitfaden mit Empfehlungen für den Umgang mit Preisveränderungen und Lieferengpässen heraus, an welchem die Geschäftsstelle Bau maßgeblich mitgearbeitet hat. Im Sinne einer „kooperativen Projektabwicklung“ wurden von Auftraggeber- und Auftragnehmer-Seite Kriterien für eine Glaubhaftmachung der objektiven Nichtverfügbarkeit – sprich ein kompletter Lieferausfall

Auftraggeber und Auftragnehmer haben einen Leitfaden mit Empfehlungen für den Umgang mit Preisveränderungen und Lieferengpässen konzipiert.





Quelle: Statistik Austria

– festgelegt. Durch die Anwendung des Leitfadens ist es möglich, rasch und unbürokratisch auf die Ereignisse zu reagieren und diese gemeinsam zu bewältigen.

**Rechtsgutachten: Preissteigerungen und Lieferengpässe sind höhere Gewalt**

Um für die Praxis konkrete rechtliche Anhaltspunkte geben zu können, welche Risiken von welchem Vertragspartner zu tragen sind, hat die BI Bau im Frühjahr Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka mit einem Gutachten zu den rechtlichen Konsequenzen bei laufenden Bauverträgen beauftragt, das unter [www.bau.or.at/coronavirus](http://www.bau.or.at/coronavirus) zum Download zur Verfügung steht. Laut Gutachten ist die COVID-19-Pandemie mitsamt ihren Auswirkungen in Form von Preissteigerungen und Lieferengpässen als höhere Gewalt einzustufen.

Zur weiteren rechtlichen Bewertung eines Bauvertrags ist zunächst wesentlich, ob und wenn ja, was die Vertragsparteien zur Thematik vereinbart haben und ob der Bauvertrag auf Basis der ÖNorm B 2110 oder des ABGB abgeschlossen wurde.

**ÖNorm B 2110 als Vertragsgrundlage**

Ist die ÖNorm B 2110 Vertragsgrundlage, so werden derartige Ereignisse mit ihren Auswirkungen in Punkt 7.2 der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet. Daran ändert auch Punkt 7.2.2 nichts, der alle Dispositionen des Auftragnehmers sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer in die Sphäre des Auftragnehmers zuordnet.

Der Auftragnehmer kann auf höhere Gewalt zurückzuführende, unvorhersehbare Mehrkosten für Baumaterialien sowie Lieferengpässe im Rahmen einer Forderung nach Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts gemäß Punkt 7.4 geltend machen.

Es entsteht kein Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 6.5.3. Bei länger als drei Monate andauernden Behinderungen ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt gemäß Punkt 5.8.1 Z 6) berechtigt.

**ABGB als Vertragsgrundlage**

Ist lediglich das ABGB Vertragsgrundlage, so ist die höhere Gewalt samt ihren Auswirkungen als Sonderfall in der neutralen Sphäre anzusiedeln und führt zu einem zeitweiligen Aussetzen der wechselseitigen vertraglichen Pflichten. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl das Ereignis als auch die darauf zurückzuführenden Folgen außergewöhnlich und für den Auftragnehmer trotz Anwendung jeder erdenklichen Sorgfalt weder vorhersehbar noch abwendbar sind.

Bei unerwarteten, exorbitanten Preissteigerungen ist es möglich, dass ein Fall der nachträglichen, zufälligen Unmöglichkeit nach § 1447 ABGB vorliegt, weil die Leistung für den Auftragnehmer unerschwinglich wird. Bei vom Auftragnehmer weder verschuldeten noch für ihn vorhersehbaren Mehrkosten liegt Unererschwinglichkeit jedenfalls dann vor, wenn die Vertragserfüllung ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bewirken würde.

Auch Lieferengpässe, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden

und denen der Auftragnehmer nicht ausweichen kann, sind die Folge höherer Gewalt. Je nach Bedeutung der ausfallenden Leistung erlischt das Schuldverhältnis entweder zur Gänze oder zum Teil. Dies führt zur Rückabwicklung des Vertrages oder zur Vertragsanpassung. Da auch bei ABGB-Verträgen kein Verzug vorliegt, entsteht auch hier kein Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe.

**Muster für Preisanpassungsklauseln**

Für neu abzuschließende Verträge wurden in der WKÖ unter Federführung der Bundessparte Gewerbe und Handwerk zwei Muster für mögliche Preisanpassungsklauseln ausgearbeitet. Die Vertragsbausteine sind für den Abschluss neuer Bauverträge zwischen Unternehmern (B2B) sowohl auf Basis der ÖNorm B 2110 als auch für ABGB-Bauverträge geeignet. Es können wahlweise eine bloße Wertsicherung, veränderliche Preise (nach Gesamtleistung oder getrennt nach Leistungsteilen) oder Festpreise mit einer „Exit-Klausel“ vereinbart werden.

Spezielle Muster für Vertragsbausteine in Verbraucherverträgen (B2C) berücksichtigen die zwingenden Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bei der Indexierung nach einem branchenspezifischen Index. Weitergehende Informationen zu den baurelevanten Indizes sowie zur Preisumrechnung sind unter [www.bau.or.at/indizes](http://www.bau.or.at/indizes) beziehungsweise auf [www.preisumrechnung.at](http://www.preisumrechnung.at) zu finden. ■

# Corona-Maßnahmen auf Baustellen

Auch im Folgejahr nach dem Pandemie-Ausbruch 2020 wurden immer wieder neue Maßnahmen zur Reduktion der Infektionsgefahr verordnet. Die Corona-Maßnahmen am Bau 2021 im Zeitraffer.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**R**ückblick: Ende März 2020 wurde eine Handlungsanleitung der Bau-Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19 publiziert und den Baufirmen zur Verfügung gestellt. Die in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteten Schutzmaßnahmen betrafen unter anderem die Bereiche Arbeitshygiene, organisatorische und technische Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen beim Arbeiten. Diese Handlungsanleitung, auch Acht-Punkte-Plan genannt, war lange Zeit die maßgebliche Richtlinie zur Minimierung des Infektionsrisikos auf Baustellen.

## Jänner: Aktualisierung des Maßnahmenkataloges

Der Maßnahmenkatalog der Bau-Sozialpartner wurde an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst und am 29. 1. 2021 veröffentlicht. Dabei wurden unter anderem folgende Aktualisierungen vorgenommen:

- Mindestabstand zwischen Personen: Zwei Meter
- Schutzmaßnahmen beim Arbeiten (Maskenpflicht je nach Situation)
- Personentransporte in Fahrzeugen: maximal zwei Personen je Sitzreihe und Maskenpflicht



Zusätzlich waren die folgenden Vorgaben der damaligen Notmaßnahmenverordnung relevant für Baustellen:

- Berufliche Zusammenkünfte, z. B. unaufschiebbare Baubesprechungen, die nicht in digitaler Form abgehalten werden können: Mindestabstand und Maskenpflicht
- Testungen oder FFP2-Masken: bei unmittelbarem Kundenkontakt verpflichtende wöchentliche COVID-19-Testungen, ansonsten Maskenpflicht
- Neuer General-Kollektivvertrag: arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der staatlichen Teststrategie plus Regelung zu Maskenpausen

## Februar: Maskenpflicht im Freien und feste Teams

In der vierten Notmaßnahmenverordnung wurde völlig überraschend und ohne vorherige Begutachtung eine wesentliche inhaltliche Änderung im Bereich der beruflichen Tätigkeiten verankert: Die bisher nur für Arbeiten in geschlossenen Räumen geltende Verpflichtung, zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen, wurde nunmehr auf alle Arbeitsorte ausgeweitet. Davon ausgenommen waren nur berufliche Tätigkeiten, bei denen „...ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.“ Als geeignete Schutzmaßnahmen wurden z. B. technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände festgelegt, und – wenn technische Schutzmaßnahmen nicht möglich waren – organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von „festen Teams“.

Es gab massive Proteste der gesamten Wirtschaft gegen die überzogene Maskenpflicht im Freien. Auch die Geschäfts-



Quelle: ORF

stelle Bau hat in einem Schreiben an den damaligen Gesundheitsminister ersucht, diese Maßnahme zurückzunehmen, und auf den bewährten Maßnahmenkatalog für Baustellen verwiesen. Nach zahlreichen Interventionen konnte eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass die Ausnahmebestimmung „feste Teams“ vom Ministerium praxisgerecht ausgelegt wurde. So wurde klargestellt, dass z. B. im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams sowohl von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands als auch von der Maskenpflicht (damals Mund-Nasenschutz) befreit war. Von einem festen Team war dann auszugehen, wenn „die Zusammensetzung



Quelle: Solid Bau

der Personen dieselbe ist, ohne dass eine bestimmte Obergrenze vorgegeben wäre“. Mit dieser Definition der „festen Teams“ wurde für die Baubetriebe eine praxisgerechte Lösung zur Minimierung des Infektionsrisikos auf Baustellen gefunden.

Auf Initiative der Österreichischen Bautechnikvereinigung (öbv) erarbeitete ein Expertengremium mit Vertretern der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite

und unter maßgeblicher Mitwirkung der Geschäftsstelle Bau einen Leitfaden, der den Umgang mit den Folgen von COVID-19 in Bauverträgen regelt. Dieser „Leitfaden zum bauvertraglich-bauwirtschaftliche Umgang mit den Auswirkungen von



**Der Leitfaden erklärt den Umgang mit den Folgen von COVID-19 in Bauverträgen**

COVID-19“ wurde im Juni 2020 veröffentlicht. Auf Basis der weiteren praktischen Erfahrungen und der sich laufend ändernden Rechtslage hat das Expertengremium den Leitfaden überarbeitet und im Februar 2021 neu publiziert.

### April: Präventionskonzept für Baustellen

Ab April musste für Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet werden. In diesem Konzept mussten sämtliche – je nach Betriebsstätte – getroffenen Corona-Maßnahmen festgehalten werden. Mit dem Gesundheitsministerium wurde abgeklärt, dass jede Baustelle als eigene Betriebsstätte zu sehen ist und daher keine Zusammenrechnung mit Mitarbeitern in Firmenzentralen erfolgen muss.

### Juni: wesentliche Erleichterungen

Vor dem Sommer 2021 ist das Infektionsgeschehen generell stark zurückgegangen, und dementsprechend konnten auch die

Corona-Schutzmaßnahmen reduziert werden. So wurden in mehreren Schritten der Mindestabstand und die Maskenpflicht am Arbeitsplatz zurückgezogen, berufliche Fahrten wurden nicht mehr reglementiert, und berufliche Zusammenkünfte bis 100 Personen hatten auch keine Auflagen mehr. Bei beruflichen Zusammenkünften ab 100 Personen in geschlossenen Räumen war jedoch noch eine Maske (damals noch Mund-Nasenschutz) vorgeschrieben, sofern nicht alle teilnehmenden Personen über einen 3G-Nachweis verfügen.

### November: 3G am Arbeitsplatz

Nachdem die Infektionszahlen im Herbst zu Beginn der kalten Jahreszeit wieder gestiegen sind, wurden auch wieder neue Corona-Regeln verordnet. So wurde ab November die 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) für alle Arbeitsorte vorgeschrieben, sofern dort physische Kontakte nicht ausgeschlossen sind. Wichtig für die Betriebe war dabei, dass sich die

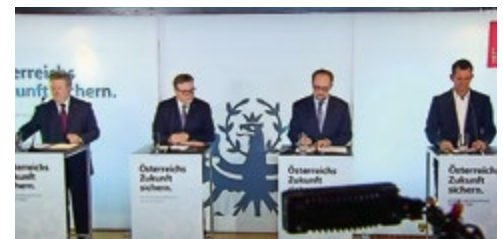


Verpflichtung für die Bereithaltung des 3G-Nachweises primär an den Arbeitnehmer richtet und von Arbeitgeberseite Stichprobenkontrollen dieses Nachweises (z. B mit der App Green-Check) genügen.

### Neuerlicher Lockdown

Aufgrund des neuerlichen hohen Anstiegs der Infektionszahlen und der hohen

Auslastung von Intensivbetten in Spitälern wurde ab 22.11.2021 ein neuerlicher „Lockdown“, hauptsächlich für Handel, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Freizeit- und Kultureinrichtungen, verordnet.



Quelle: Bundeskanzleramt

Für Arbeitsorte blieb der 3G-Nachweis bestehen. Es wurde aber wieder ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen sowie eine Maskenpflicht eingeführt (siehe feste Teams). Berufliche Zusammenkünfte sind nur mehr zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind und nicht digital abgehalten werden können. Dabei ist von allen Personen eine FFP2-Maske zu tragen, wenn sie nicht über einen 2G-Nachweis verfügen. Auch Fahrgemeinschaften wurden wieder geregelt (privat und beruflich gleichermaßen): Maskenpflicht für alle Insassen, wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Dauer des Lockdowns wurde von der Bundesregierung bis 12.12.2021 angekündigt. Die weitere Entwicklung hängt von der Zahl der Corona-Infektionen und der Auslastung der Intensivbetten in Spitälern ab.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass die Corona-Pandemie mit geeigneten neuen Maßnahmen so weit eingedämmt werden kann, dass die gesamte Wirtschaft inklusive der Bauwirtschaft sich in Zukunft wieder auf ihr Kerngeschäft und die Herausforderungen der Zukunft, wie z.B. Klimawandel und Nachhaltigkeit, konzentrieren kann. ■

Bihlmayer Fotografie

# Novelle zum LSD-BG

Nachdem der Europäische Gerichtshof zu zwei zentralen Bestimmungen des LSD-BG festgestellt hatte, dass sie dem Unionsrecht widersprachen, hat der österreichische Gesetzgeber diese neu gefasst. Durch die Novelle wurde u. a. das Kumulationsprinzip entschärft.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (kurz LSD-BG) trat am 1.12.2016 in Kraft. Im Kern soll damit die Unterentlohnung von Arbeitnehmern unter Verwaltungsstrafe gestellt werden. Damit dies auch überprüfbar ist, enthält das Gesetz entsprechende Meldebestimmungen und stellt auch das Verhindern von Kontrollhandlungen als solche unter Strafe. Kritik an den Bestimmungen gab es von Anfang an; auch Unternehmen außerhalb der Bauwirtschaft brachten wenig Verständnis dafür auf.

## Ein falsches Formular und die Folgen

Am 12.9.2019 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil, das an den Grundfesten des LSD-BG rüttelte (C-64/18 Maksimovic). Worum ging es? Ausgangspunkt war die Explosion in einem Werk in Österreich, bei der ein Laugenkessel schwer beschädigt wurde. Ein in Graz ansässiges Maschinenbauunternehmen wurde mit der Reparatur der Anlage betraut, und dieses setzte für Abbrucharbeiten ein kroatisches Subunternehmen ein, weshalb für die betroffenen Arbeitnehmer auch ZKO 3-Meldungen erstattet wurden. Die Finanzpolizei wertete dies jedoch nicht als Werkvertrag, sondern als Arbeitskräfteüberlassungen, weshalb ihrer Ansicht nach das Formular ZKO 4 (anstelle des ZKO 3) hätte ausgefüllt werden müssen. Eine Unterentlohnung wurde bei den Kontrollen hingegen nicht festgestellt. Die Finanzpolizei leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein, und die Bezirkshauptmannschaft verhängte im

Ergebnis Strafen in Millionenhöhe. Die Beschuldigten legten Rechtsmittel ein, und das Landesverwaltungsgericht Steiermark brachte die Angelegenheit zum EuGH.

Dieser hielt das System, dass für jeden betroffenen Arbeitnehmer separat eine Strafe verhängt wird, im Ergebnis für überzogen, womit für den österreichischen Gesetzgeber Handlungsbedarf bestand. Allerdings waren sich die politischen Akteure nicht einig, wie groß dieser wirklich war, denn immerhin war „nur“ ein Formaldelikt Gegenstand des Ausgangsverfahrens gewesen. Die letztendlich im LSD-BG umgesetzte Bestimmung geht nunmehr aber auf Nummer sicher und hat das Kumulationsprinzip – das ansonsten aber weiter im Verwaltungsstrafrecht bestehen bleibt – für die Unterentlohnung beseitigt. Die Neuregelung stellt nunmehr bezüglich des Strafrahmens auf die Gesamtsumme einer nachgewiesenen Unterentlohnung ab. Das Kumulationsprinzip hatte in der Vergangenheit häufig dazu geführt, dass schon bei kleinen unbeabsichtigten Verletzungen von Vorschriften unverhältnismäßig hohe und existenzgefährdende Strafen drohten.

## Nochmals übertrieben

Die andere EuGH-Entscheidung, die eine Novelle des LSD-BG erforderlich machte, erging rund ein Jahr früher, war aber politisch weniger heikel (C-33/17 – Čepelnik). Verfahrensgegenstand war die Sicherheitsleistung – also umgangssprachlich das Pfänden der Werklohnforderung zur Besicherung der drohenden Verwaltungsstrafe. Hier hatte das Bezirksgericht Bleiburg den

EuGH kontaktiert, und dieser stellte fest, dass das System der Sicherheitsleistung dem Grunde nach zulässig ist, in der konkreten Ausgestaltung aber überschießend ausgefallen ist. Hier hat der österreichische Gesetzgeber die Regelung unter Beachtung der Kritikpunkte des EuGH überarbeitet.

## Gleiches Entgelt am gleichen Ort

Im Zuge der Novelle des LSD-BG wurde auch die geänderte Entsenderichtlinie umgesetzt. Der Praktiker merkt davon aber kaum etwas. Warum? Die Stammfassung der Entsenderichtlinie (aus dem Jahr 1996) war verpflichtend nur in der Bauwirtschaft umzusetzen, konnte aber von den Mitgliedstaaten auch in anderen Branchen zur Anwendung gebracht werden. Österreich hat von dieser Möglichkeit von Anfang an Gebrauch gemacht und die Entsenderichtlinie generell für anwendbar erklärt. Die neue Entsenderichtlinie kennt diese Branchenausnahme nun nicht mehr. Daher bestand in vielen Staaten ein Anpassungsbedarf, in Österreich aber nicht.

Die neue Entsenderichtlinie präziserte jedoch den Umfang des Entgeltanspruchs des entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmers, setzte dabei aber im Wesentlichen eine Entscheidung des EuGH (C-396/13 – Sähköalojen ammattiliitto) um. Demnach ist bei der Frage nach der Höhe des Mindestlohns nicht auf einzelne Elemente des Entgeltbestandteils abzustellen, sondern die Summe des Entgelts, das dem Arbeitnehmer gebührt, mit der Summe, die er erhalten hat, zu vergleichen. ■

# BUAG-Novellen im Jahr 2021

In der ersten Novelle wurde die neue Entsenderichtlinie im BUAG umgesetzt. Die zweite Novelle dient der Umsetzung der Bau-ID.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die revidierte Entsenderichtlinie der EU war vor allem im LSD-BG umzusetzen (s. Beitrag links). Soweit aber Bestimmungen des BUAG betroffen waren, musste auch dieses novelliert werden. Die Änderungen sind allerdings gering, jedenfalls für echte Entsendungen. Wie bisher muss der Arbeitgeber für einen nach Österreich entsandten Bauarbeiter Zuschläge für den Sachbereich Urlaub abführen.

## Unechte Entsendungen

Eine Änderung gibt es allerdings bei den unechten Entsendungen. Darunter sind Fälle zu verstehen, in denen der Arbeitgeber keinen Sitz in Österreich hat, die Arbeitnehmer aber im Wesentlichen stets in Österreich tätig werden. Hier bestimmt das BUAG, dass diese Arbeitnehmer allen Sachbereichen des BUAG unterliegen. Damit wurde wieder ein Schlupfloch gestopft, mit dem kostengünstige Scheinentsendungen nach Österreich einen – wenn auch in diesem Fall geringen – Wettbewerbsvorteil einbrachten.

Warum gibt es für unechte Entsendungen nach wie vor eine Sonderregelung? Der Grund ist einfach. Im Inland kann und muss die BUAK Zuschlagsschulden im Verwaltungsweg betreiben. Dies wird der BUAK bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland verunmöglicht, weil Entscheidungen von Verwaltungsbehörden im Ausland nur schwer bis gar nicht vollstreckbar sind. Daher ist hier der Gerichtsweg vorgesehen, weil Urteile eines Gerichts auch im Ausland vollstreckbar sind, was auch der EuGH mittlerweile in einer Entscheidung zugunsten der BUAK ausgesprochen hat.

## Langfristige Entsendungen

Dauert die Entsendung länger als zwölf Monate, sind nicht nur die Entgeltbestimmungen der Entsenderichtlinie („harter Kern“) einzuhalten, sondern alle anderen arbeitsrechtlichen Regelungen mit



Getty Images / The best photo for all

**Mit den BUAG-Novellen wurde ein weiterer Schritt in Richtung saubere Baustellen und fairer Wettbewerb gesetzt.**

Ausnahme derjenigen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das klingt auf den ersten Blick nach viel, entpuppt sich jedoch auf den zweiten Blick als wenig. Betroffen sind etwa die sonstigen Dienstverhinderungsgründe („Sonderurlaub“).

Ein zweites Beispiel für durch diese Vorgabe aus der revidierten Entsenderichtlinie betroffene Ansprüche ist die Schlechtwetterentschädigung. Daher wurde auch das BSchEG novelliert, und dieses sieht vor, dass auf entsandte Arbeitnehmer die Bestimmungen zur Schlechtwetterentschädigung anzuwenden sind. Entsendebetriebe müssen keinen Schlechtwetterbeitrag leisten, haben aber umgekehrt auch keinen Refundierungsanspruch für bezahlte Schlechtwetterentschädigungen.

## Bau-ID

Die zweite BUAG-Novelle beschäftigte sich vor allem mit einem praktikablen und rechtskonformen Datenaustausch für die geplante Bau-ID. Mit der Bau-ID soll Sozialbetrug und Lohndumping auf Baustellen eingedämmt werden. Die Stärke

der Bau-ID soll ja vor allem darin liegen, dass bei der Kontrolle einer rechtskonformen Beschäftigung von Arbeitnehmern der Subunternehmer oder von überlassenen Arbeitskräften auf die „echten“ Daten zurückgegriffen werden kann. Die Neuerung ist, dass bisher nur die Anmeldung bei der ÖGK kontrolliert werden kann, aber aus diesem Formular nicht ersichtlich ist, ob der Arbeitnehmer auch nach wie vor angemeldet ist. Wenn jedoch die Daten mittels Bau-ID direkt bei der ÖGK abgefragt werden können, ist die Datenqualität damit besser, weil aktueller.

Die Schwierigkeit bei dieser Novelle war, dass einerseits die Bestimmungen zum Datenschutzrecht eingehalten werden müssen, andererseits aber auch noch eine effiziente Kontrolle des Vorliegens einer angemeldeten Beschäftigung möglich sein muss. Nach jahrelangen Verhandlungen der Bau-Sozialpartner mit den zuständigen Ministerien und Behörden wurde durch das Inkrafttreten der BUAG-Novelle am 1. August die gesetzliche Basis für die Bau-ID geschaffen. ■

# Arbeitszeitkalender „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2022

Die „kurz/lang“-Arbeitszeitmodelle erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit. Auch für 2022 gibt es eine Empfehlung der Sozialpartner.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die kurz/lang-Modelle zeichnen sich dadurch aus, dass die Zahl der Arbeitstage pro Woche unterschiedlich ist. Es gibt kurze Wochen, die von Montag bis Donnerstag dauern, und lange Wochen, die für alle Tage von Montag bis Freitag Arbeitszeit vorsehen. Die Arbeitszeit, die am Freitag der kurzen Woche entfällt, wird auf die übrigen Arbeitstage beider Wochen (also sowohl in der kurzen als auch in der langen Woche) verteilt. Damit lässt sich das Modell dem Grunde nach so gestalten, dass die tägliche Normalarbeitszeit nicht über neun Stunden hinausgehen muss.

## Ist der kurz/lang-Kalender verpflichtend?

Um dem Praktiker zu helfen, wird jedes Jahr im Vorhinein von den Bau-Sozialpartnern eine gemeinsame Empfehlung herausgegeben. Wer sich an die Empfehlung hält, hat die Gewissheit, dass einerseits alle rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden, andererseits

aber auch praktische Aspekte nicht zu kurz kommen (z. B. Vermeidung von häufigen Rhythmuswechseln).

Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung dieser Empfehlung besteht aber – wie der Name schon verrät – nicht. Wer für seinen Betrieb Abweichungen vornimmt, muss aber dennoch alle rechtlichen Vorgaben einhalten.

## Was bedeuten die roten und die schwarzen Wochen im Kalender?

Der Kollektivvertrag sieht insgesamt drei kurz/lang-Modelle vor, und zwar zwei für das System kurze/lange Woche sowie ein lange/lange/kurze-Woche-Modell. Die Existenz von zwei kurz/lang-Modellen lässt sich nur historisch begründen, und die Unterscheidung ist seit der Einführung des Taggeldsystems im Jahr 2004 auch nicht mehr von grundlegender Bedeutung. Da der Kollektivvertrag in diesem Punkt aber nicht geändert wurde, enthält er nach wie vor beide Modelle (§§ 2B und 2C Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe).

Beide kurz/lang-Modelle können ganzjährig angewendet werden. Anderes gilt für das lang/lang/kurz-Modell, welches nur in 30 Kalenderwochen, die zwischen April und November liegen müssen, zulässig ist. Dieses Modell sieht grundsätzlich einen Rhythmus von zwei langen und einer kurzen Woche vor. In der Sozialpartnerempfehlung wird dieses Modell grafisch in roter Farbe dargestellt, die beiden kurz/lang-Modelle hingegen in schwarzer Farbe.

## Was gilt für Angestellte?

Bei den Bauangestellten sieht der Kollektivvertrag nur ein kurz/lang-Modell vor; das Modell lange/lange/kurze Woche kann also mit Angestellten nicht vereinbart werden. Hier gibt es keine Empfehlung der Kollektivvertragsparteien. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die für die Arbeiter geltende Empfehlung zu verwenden. ■

Weitere Hinweise finden Sie unter [www.bau.or.at/kv](http://www.bau.or.at/kv)



Die Sozialpartnerempfehlung ist nicht verpflichtend, ist aber für den Praktiker hilfreich, weil sie alle rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.



# Neue Kündigungsbestimmungen seit 1. Oktober 2021

Am 1. Oktober 2021 traten im ABGB neue Kündigungsbestimmungen in Kraft. Für die Bauwirtschaft hat diese Gesetzesänderung letztlich aber keine Bedeutung.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber die Kündigungsfristen und -termine für Arbeitsverhältnisse von Arbeiter\*innen in § 1159 ABGB neu geregelt und an jene der Angestellten angeglichen (BGBl I 2017/153). Die Neuregelung hätte ursprünglich bereits Anfang 2021 in Kraft treten sollen, doch wurde – ohne sonstige inhaltliche Änderung – das Inkrafttreten zunächst auf den 1. Juli 2021 (BGBl I 2020/131) und letztendlich auf den 1. Oktober 2021 (BGBl I 2021/121) verschoben.

Für Saisonbranchen sieht die Gesetzesbestimmung eine Ausnahmeregelung vor, wonach im Kollektivvertrag abweichende Regelungen festgelegt werden können. Dies bedeutet, dass in Saisonbranchen kollektivvertragliche Kündigungsregelungen auch nach dem 1. Oktober 2021 vorrangig gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Die Ausnahmeregelung für Saisonbranchen gilt auch für den Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe („Bauarbeiter-KV“): Schon in den Materialien zur Gesetzesnovelle 2017 wurde festgehalten, dass „Betriebe des Baugewerbes“ unter den Begriff der Saisonbranche fallen (AA 243 BlgNR 25. GP, 4). Darüber hinaus enthält der „Bauarbeiter-KV“ eine (beim Bundeseinigungsamt hinterlegte) Klausel, die ebenfalls festhält, dass im Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags die Ausnahmeregelung für Saisonbranchen zum Tragen kommt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bestimmungen über die „Lösung des Arbeitsverhältnisses“ laut § 15 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe auch seit dem 1. Oktober 2021 unverändert anzuwenden sind.

Die übrigen Bestimmungen zur Kündigung sind unverändert geblieben; dem

Betriebsrat ist daher nach wie vor eine Woche Zeit zur Stellungnahme zur Kündigung zu geben. Auch das Frühwarnsystem nach § 45a AMFG ist weiterhin zu beachten. Nach einer neuen Entscheidung des OGH

ist ein absichtliches Verteilen von Kündigungen auf zwei Zeiträume zum Zwecke des Unterschreitens der Schwelle, die das Frühwarnsystem auslöst, nicht zulässig (9 ObA 33/21z). ■

## KOMMENTAR



WK NO

BMSTR. ING. ROBERT JÄGERSBERGER,  
BUNDESINNUNGSMEISTER BAU

### Sonderregelung für den Bau: notwendig und gerechtfertigt

Mit 1. Oktober wurden die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse von Arbeitern an jene der Angestellten angeglichen. Für die Bauwirtschaft sieht das Gesetz jedoch eine Ausnahmeregelung vor. Unsere Branche bleibt also von einer unpraktikablen Verlängerung der Kündigungsfristen verschont. Und das ist immens wichtig.

Die von den Bauverbänden aufgezeigten besonderen Umstände, unter denen die Bauwirtschaft als witterungsabhängige Branche agieren muss, waren letztendlich mitentscheidend für diese Sonderregelung: Mangels Möglichkeit der Produktion auf Lager und angesichts ihrer Witterungsabhängigkeit braucht die Bauwirtschaft eine ausreichende Flexibilität bei Personaldispositionen. Zudem wurde diese Flexibilität in der Vergangenheit bei Lohnverhandlungen immer entsprechend honoriert. Darüber hinaus wurde mit zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen, wie z. B. dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) oder dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), die notwendige

Flexibilität sozial abgedeckt. Nicht zuletzt aufgrund dieser sozialpolitischen Sonderlösungen im Interesse der Bauarbeiter ist es meines Erachtens legitim und gerechtfertigt, im Gegenzug bei den Kündigungsfristen auf die branchenspezifischen Bedürfnisse der Arbeitgeber Rücksicht zu nehmen. Längere Kündigungsfristen würden massive negative Konsequenzen für den Bau und den heimischen Arbeitsmarkt nach sich ziehen: Bauunternehmen wären gezwungen, ihre Stammbesetzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und Beschäftigungsschwankungen auf Basis von Arbeitskräfteüberlassung und Subverträgen mit Entsendebetrieben abzufedern. Außerdem: Bei einem späteren Wintereinbruch oder einem milden Winter würden längere Kündigungsfristen dazu führen, dass die Baustellen eingestellt werden, obwohl die Witterung Bauarbeiten noch zuließe. In einem solchen Fall würden längere Kündigungsfristen an sich vermeidbare Arbeitslosenzahlen produzieren. Und das wäre nicht im Sinne der Allgemeinheit.

# Ergebnis der Kollektivvertragsrunde 2021

Im Frühjahr wurden die Verhandlungen über die beiden Kollektivverträge der Bauwirtschaft abgeschlossen. Sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten wurde ein Abschluss für zwei Jahre erzielt.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Seit dem Frühjahr 2020 hat COVID-19 das Alltagsleben der Österreicher im Griff. Im Vergleich zu anderen Branchen ist die Bauwirtschaft bislang glimpflich durch die Krise gekommen. Dessen ungeachtet mussten Bauunternehmungen infolge der notwendigen Schutzmaßnahmen Mehrkosten tragen, die oftmals dem Bauherrn nicht weiterverrechnet werden konnten. Andererseits war der Beschäftigtenstand im Vergleich zu 2019 – also dem Jahr vor Ausbruch der Pandemie – nahezu unverändert hoch. Das waren die Rahmenbedingungen für die Kollektivvertragsrunde im April 2021.

## Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne wurden mit 1. Mai 2021 um 2,1 Prozent und werden ab 1. Mai 2022 um die Formel „Durchschnitts-VPI plus 0,7 Prozent“ angehoben. Die Taggelder steigen in etwa um den gleichen Prozentsatz, doch wurden hier feste Werte vereinbart, um zu runden Beträgen zu kommen. Für die Ist-Löhne wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart. Überzahlungen bleiben also betragsmäßig erhalten.

## Entrümpelung des Kollektivvertrags

In der Verhandlung konnte die Arbeitgeberseite Änderungen im Rahmenrecht erzielen. So entfiel etwa mit 1.5.2021 die komplizierte Regelung in § 7 Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe (Arbeiter), die unter bestimmten Voraussetzungen ein Krankenstandkontingent vorsah, ersatzlos. Seitdem gilt sowohl für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit als auch bei einem Arbeitsunfall ausschließlich das Gesetzesrecht.

KV ARBEITER		
	Stundenlohn Erhöhung 2,10 %	Monatslohn 169,5 Std./Monat
<b>I. Vizepolier</b>	17,35	2.940,83
<b>II. Facharbeiter</b>		
a) Vorarbeiter	16,88	2.861,16
b) Facharbeiter	15,37	2.605,22
<b>III. Angelernte Bauarbeiter</b>		
a)	15,36	2.603,52
b)	15,01	2.544,20
c)	14,67	2.486,57
d)	14,29	2.422,16
e)	13,78	2.335,71
<b>IV. Bauhilfsarbeiter</b>	13,09	2.218,76
<b>V. Sonstiges Hilfspersonal</b>	12,00	2.034,00
<b>VI. Lehrlinge</b>		
a) 1. Lehrjahr	6,15	1.042,43
b) 2. Lehrjahr	9,22	1.562,79
c) 3. Lehrjahr	12,30	2.084,85
d) 4. Lehrjahr	13,83	2.344,19
e) Lehrbeginn über 18	12,30	2.084,85
<b>VII. Praktikanten</b>		
a) Pflichtpraktikant	4,61	781,40
b) Feriarbeitnehmer	7,69	1.303,46
<b>Lenkstunde (§ 8 Z 1b)</b>	12,10	
<b>Dienstreisevergütungen</b>		
Taggeld § 9 Z 4 lit a	11,10	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit b	17,90	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	29,60	je Tag
Übernachtungsgeld	13,64	je Nächtigung
<b>Fassader (Spezialisten Wien)</b>	16,99	2.879,81

Die seit 1. 5. 2021 geltende Lohntafel (brutto) für Bauindustrie und Baugewerbe.

## Zulagenpauschale

Paktiert wurde auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die eine Regelung zur pauschalierten Abgeltung von Zulagen schaffen soll. Das soll neben einer Vereinfachung der Lohnverrechnung vor allem Rechtssicherheit im Hinblick auf Lohn- und Sozialdumping bringen.

## Lehrlinge ohne Lehrabschlussprüfung

Für den Fall, dass Lehrlinge nach dem Ende der Lehrzeit noch keine Lehrabschlussprüfung positiv absolviert haben, sieht der neue § 5 Z 16 KV Bauindustrie/Baugewerbe vor, dass der Lehrling für die Dauer der dreimonatigen Behaltezeit weiter in jener Lohngruppe eingestuft bleibt, in der er am Ende der Lehrzeit eingestuft war (z. B. LG VIc).

Rechtsfolgen des positiven Absolvierens der Lehrabschlussprüfung während der Behaltezeit:

- Mit Beginn der folgenden Arbeitswoche ist der Lehrling als Facharbeiter einzustufen (LG IIb).

- Darüber hinaus erhält er einen „Einkommensausgleich“ in Höhe von 500 Euro, wenn er die Prüfung im ersten Monat der Behaltezeit besteht, in Höhe von 1.000 Euro, wenn er sie im zweiten Monat der Behaltezeit, sowie in Höhe von 1.500 Euro, wenn er sie im dritten Monat der Behaltezeit besteht. Es handelt sich dabei um einen Bruttobetrag, der zur Gänze abgabenpflichtig ist. De facto bedeutet dies eine pauschalierte Abgeltung für die vorübergehende Nichteinstufung in die LG IIb. Die Regelung ist aber so konstruiert, dass der Einkommensausgleich im entsprechenden Monat gebührt und frühere Lohnzahlungszeiträume nicht aufzurollen sind.

Wenn der Lehrling auch während der Behaltezeit die Lehrabschlussprüfung nicht positiv absolviert, ist er während der gesamte Behaltezeit in jener Lohngruppe einzustufen, in der er am Ende der Lehrzeit eingestuft war. Nach dem Ende der Behaltezeit gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere der unverän-

## KV ANGESTELLTE

	im 1. und 2. Jahr	nach dem 2. Jahr	nach dem 4. Jahr	nach dem 6. Jahr	nach dem 8. Jahr	nach dem 10. Jahr
<b>A1</b>	1.827	1.911	1.972	2.049	2.127	2.207
<b>A2</b>	2.168	2.273	2.379	2.486	2.592	2.697
<b>A3</b>	2.778	2.919	3.060	3.201	3.341	3.483
<b>A4</b>	3.958	4.167	4.379	4.548	4.795	5.003
<b>A5</b>	5.582	5.787	5.993	6.198	6.400	–
<b>M1/P1</b>	3.243	3.369	3.495	3.620	3.743	3.869
<b>M2/P2</b>	3.450	3.587	3.727	3.861	4.001	4.137
<b>HP/OM</b>	3.829	3.983	4.138	4.289	4.443	4.596

## Lehrlinge (Angestellte)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Ferialarbeitnehmer
795	1.021	1.267	1.507	1.073

## Taggeldsätze (Angestellte)

Betrag bis 30. 4. 2021	Betrag seit 1. 5. 2021	Betrag ab 1. 5. 2022
15,80	16,10	16,40
29,00	29,60	30,20

## Die seit 1. 5. 2021 geltende Gehaltstafel (brutto) für Bauindustrie und Baugewerbe.

dert gebliebene § 5 Z 15 KollV Bauindustrie/Baugewerbe. Nach dieser Bestimmung haben Arbeitnehmer für jene Zeiträume, in denen sie Facharbeitertätigkeiten erbringen, Anspruch auf den Facharbeiterlohn IIb. Dies gilt auch dann, wenn diese Arbeitnehmer keine Lehrabschlussprüfung haben (VwGH 21. 11. 2013, 2012/11/0178).

## Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter wurden mit 1. Mai 2021 um zwei Prozent und werden ab 1. Mai 2022 um die Formel „Durchschnitts-VPI plus 0,6 Prozent“ angehoben. Auch hier gilt für die Ist-Gehälter die Parallelverschiebungsklausel.

Im Rahmenrecht gab es folgende Änderung: Für den erstmaligen Prüfungsantritt zu einem Modul der Berufsreifepfung gebührt eine bezahlte Dienstfreistellung („Sonstiger Dienstverhinderungsrund“) für einen Prüfungstag pro Kalenderjahr, maximal jedoch für vier Arbeitstage. Weiters wurde vereinbart, für die Angestellten einen inhaltlich identen Zusatzkollektivvertrag für eine Option zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraums der Höchstarbeitszeit abzuschließen. Dieser kommt aber – wie bei den Arbeitern – nur zur Anwendung, wenn eine entsprechende Vereinbarung auf Betriebsebene getroffen wird. ■

# Kollektivvertragliche Einstufung von Bauangestellten

Der Entgeltanspruch eines Angestellten ist primär danach zu beurteilen, was mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbart wurde. Das kollektivvertragliche Mindestniveau darf dabei aber nicht unterschritten werden.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

**D**er Kollektivvertrag für Angestellte des Baugewerbes und der Bauindustrie (im Folgenden kurz KV Bau-Ang) kennt acht Beschäftigungsgruppen. Diese lassen sich wiederum in zwei Kategorien unterteilen – in die kaufmännischen und technischen Angestellten (A1–A5) sowie in die Meister und Poliere.

## Wie ist die Beschäftigungsgruppe zu ermitteln?

Die richtige Beschäftigungsgruppe ist in zwei Schritten festzustellen, wobei die Reihenfolge dieser beiden Schritte nicht vertauscht werden darf. Ausgangspunkt ist die tatsächliche Tätigkeit des Angestellten. Zeiten, in denen der Angestellte in Stellvertretung Tätigkeiten einer höheren Gruppe erbringt, bleiben bis zu zwei Monate unberücksichtigt (§ 8 Z 9 KV Bau-Ang).

Im zweiten Schritt ist die Ausbildung in Verbindung mit Praxiszeiten zu prüfen, die in § 9 KV Bau-Ang für jede Gehaltsgruppe (Ausnahme: A1) gesondert angeführt sind. Der zweite Schritt kann aber nur dazu führen, einen Angestellten in eine niedrigere Gruppe einzureihen, als es sich aus dem ersten Schritt – also der Tätigkeit – ergeben würde. Die bloße Erfüllung von Ausbildung und Praxiszeiten führt also nicht dazu, dass daraus ein Anspruch auf eine Einstufung in eine höhere Gruppe abzuleiten ist.

### BEISPIEL 1

*Eine Person hat das Publizistikstudium erfolgreich abgeschlossen, findet aber keine facheinschlägige Arbeit. Um nicht arbeitslos zu sein, wird diese Person in einem Bauunternehmen tätig, und zwar als Assistent der Geschäftsleitung. Für unser Beispiel nehmen wir an,*

*dass diese Position der Gruppe A3 entspricht. Nach § 9 KV Bau-Ang ist für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe A3 ein Hochschulstudium erforderlich (BG A3 lit d). Für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe A4 ist neben dem Studium eine einjährige Berufstätigkeit als Angestellter im Baufach erforderlich (BG A4 lit a).*

**Einstufung:** *Dieser Angestellter ist in A3 einzustufen und auch nach einem Jahr nicht (!) in A4 umzureihen. Grund für den Verbleib ist, dass der Angestellte keine Tätigkeiten erbringt, die der Gruppe A4 entsprechen.*

**Variante:** *Eine Person hat Bauingenieurwesen studiert und beginnt nach dem Studium bei einem Bauunternehmen als Statiker. Dieser Angestellte ist im ersten Jahr jedenfalls in die Gruppe A3 einzustufen, weil er keine Praxiszeiten hat. Ob nach einem Jahr eine Umreihung in die Gruppe A4 zu erfolgen hat, ist nach der Tätigkeit zu ermitteln. Entspricht sie den Voraussetzungen der Gruppe A4, ist eine Umstufung vorzunehmen.*

## Sind Vordienstzeiten zu berücksichtigen?

Bei der Frage der Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind zwei Aspekte zu unterscheiden, wobei die Regelung im Einzelfall diffizil sein kann.

Der erste Aspekt betrifft die Frage, ob Vordienstzeiten für die Ausbildungs-Praxis-Kombination zu beachten sind (siehe Beispiel 1). Hier verlangt der Kollektivvertrag oft Praxiszeiten in der Bauwirtschaft.

Der andere Aspekt betrifft das Gruppenalter, also die Frage, wie viele Biennalsprünge dem Angestellten angerechnet werden. Für diesen Aspekt sind tatsächliche Beschäftigungszeiten in derselben oder einer höheren Gruppe beim aktuellen oder

einem früheren Arbeitgeber zu berücksichtigen (§ 11 KV Bau-Ang). Zeiten, die ein Angestellter in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe eingestuft war, sind dementsprechend nicht zu berücksichtigen.

### BEISPIEL 2

*Ein Buchhalter beginnt in einem Bauunternehmen zu arbeiten. Er hat bereits fünf Jahre Berufserfahrung, allerdings nicht in der Bauwirtschaft.*

**Einstufung:** *Dieser Angestellte ist von der Tätigkeit her in A3 einzustufen. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten kommt es auf die Ausbildung an. Bei einem Lehrabschluss verlangt der KV bei der Gruppe A3 Vordienstzeiten in der Bauwirtschaft nur für Lohnbuchhalter und Lagerverwalter (BG A3 lit a), bei Maturanten aber jedenfalls (BG A3 lit c). Im ersten Fall ist der Angestellte in A3 / nach dem 4. Jahr einzureihen, nach einem Jahr in A3 / nach dem 6. Jahr. Im zweiten Fall erfolgt zunächst eine Einstufung in A2 / nach dem 4. Jahr (siehe Beispiel 1), nach einem Jahr in A3 / im ersten Jahr.*

Der OGH hat in einem Fall entschieden, dass nicht nur Vordienstzeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das dem KV Bauangestellte unterlegen ist, für das Gruppenalter anzurechnen sind (OGH 15. 12. 2009, 9 ObA 39/09i). Das betraf aber „nur“ die Frage der Anrechnung für das Gruppenalter. Das wird im Beispiel 2 ersichtlich, weil in beiden Varianten eine Einstufung „nach dem 4. Jahr“ erfolgt. Für die Frage, ob die Vordienstzeiten auch bei der Ausbildungs-Praxiszeiten-Kombination zu berücksichtigen sind, kommt es auf die entsprechende Regelung im KV an – und die ist nicht einheitlich. ■

# Gehaltsautomatiken im Bauangestellten-Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie kennt drei verschiedene Fälle, in denen das Gehalt verpflichtend angehoben werden muss.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

**D**ie Unterscheidung zwischen diesen drei Fällen ist von grundlegender Bedeutung, weil der KV für jeden dieser Fälle andere Berechnungsarten vorsieht. Zu unterscheiden sind:

- Erhöhung der KV-lichen Mindestgehälter (üblicherweise zum 1. Mai eines jeden Jahres);
- Biennalsprünge (alle zwei Jahre bis zum zehnten Gruppenjahr);
- Umstufung in eine höhere Beschäftigungsgruppe wegen geänderter (höherwertiger) Tätigkeit.

Sofern der Angestellte keine Überzahlung hat, stellen sich keine besonderen Fragen, weil dann das neue Mindestgehalt der jeweils aktuellen Gehaltstafel entnommen werden kann. Etwas komplizierter wird es bei Überzahlungen, weil der KV für die genannten drei Fälle unterschiedliche Regelungen enthält. Bei allen Beträgen handelt es sich im Folgenden um Bruttowerte.

## Erhöhung im Rahmen der KV-Runde

Hier enthält der KV seit Jahrzehnten die Parallelverschiebungsklausel. Überzahlungen müssen betragsmäßig erhalten bleiben.

**Beispiel:** Ein Angestellter ist in der Beschäftigungsgruppe (BG) A3 / nach dem 8. Jahr eingestuft. Der KV-liche Mindestlohn betrug nach der Gehaltstafel 2020 3.275 €, im Jahr 2021 3.341 €. Wenn mit dem Angestellten 2020 ein Ist-Gehalt von 3.900 € vereinbart war, betrug die Überzahlung 625 €. Das neue Ist-Gehalt per 1.5.2021 beträgt dann  $(3.341 € + 625 € =) 3.966 €$ .

## Biennalsprünge

Bei den Biennalsprüngen sieht der KV vor, die Überzahlung zu verringern, weil in einem solchen Fall nur 60 Prozent des Biennalsprungs gewährt werden müssen.

**Beispiel (Fortsetzung):** Der Angestellte vollendet das 10. Gruppenjahr. Hier sieht der KV (Stand 2021) ein Mindestgehalt von 3.341 € nach dem 8. Jahr und von 3.483 € nach dem 10. Jahr vor. Der Biennalsprung beträgt daher  $(3.483 € - 3.341 € =) 142 €$ . 60 Prozent davon sind 85,20 €. Das neue Ist-Gehalt beträgt daher  $(3.966 € + 85,20 € =) 4.051,20 €$ . Die Überzahlung ist damit auf  $(4.051,20 € - 3.483 € =) 568,20 €$  gesunken.

## Umschufung in eine höhere Beschäftigungsgruppe

Bei einer Umschufung in eine höhere Beschäftigungsgruppe sieht der KV die Einstufung in jenes Gruppenalter vor, das über dem bisherigen Ist-Gehalt liegt.

**Beispiel (Fortsetzung):** Der Angestellte rückt in die Gruppe A4 vor. Dort sieht der KV (Stand 2021) ein Mindestgehalt von 3.958 € im ersten und zweiten Jahr sowie von 4.167 € nach dem 2. Jahr vor. Der Angestellte erhält mit der Umschufung ein Gehalt

von 4.167 €. Er hat damit keine Überzahlung mehr. Der nächste Biennalsprung erfolgt dann nach Vollendung des 4. Jahres in dieser Gruppe (also im Jahr 2025).

Diese auf den ersten Blick aus Sicht des Angestellten nicht besonders großzügige Regelung hat für ihn aber versteckte Vorteile bei künftigen Erhöhungen der KV-lichen Mindestgehälter. Die Parallelverschiebungsklausel führt dazu, dass der Erhöhungsprozentsatz „nur“ für den Anteil des KV-lichen Mindestgehalts wirkt. Bei einem gleichen Bruttogehalt ist es daher für den Angestellten besser, wenn ein möglichst großer Anteil seines Gesamtgehalts KV-liches Mindestgehalt ist und damit die Überzahlung einen kleineren Anteil des Gesamtgehalts umfasst.

## Der Kollektivvertrag regelt nur das Mindestniveau

Die oben genannten Bestimmungen stellen nur das Mindestniveau dar, zu dem der Arbeitgeber verpflichtet ist. Besserstellungen des Angestellten sind daher stets zulässig. Denkbar sind etwa die Gewährung des KV-lichen Erhöhungsprozentsatzes nicht nur für das Mindestgehalt, sondern für das Ist-Gehalt oder die Aufrechterhaltung von Überzahlungen beim Biennalsprung. Obwohl dazu nach dem KV keine Verpflichtung besteht, sollte der Arbeitgeber aber beachten, dass aus einem vorbehaltlosen Gewähren derartiger Mehrleistungen eine Individual- oder Betriebsübung entstehen kann. Er ist dann zwar nicht aufgrund des KVs, aber aufgrund der Übung zu Mehrleistungen verpflichtet. Die Verpflichtung kann aber leicht dadurch beseitigt werden, indem der Arbeitgeber aus Anlass der Gewährung darauf hinweist, dass diese Mehrleistung freiwillig und unpräjudiziell erfolgt. ■

### BUCHTIPPS

#### KV-Broschüren

Die gedruckten Exemplare der Kollektivverträge können unter [www.bau.or.at/webshop](http://www.bau.or.at/webshop) bestellt werden.



Weitergehende Informationen zu den Kollektivverträgen finden Sie im Kommentar „Kollektivverträge der Bauwirtschaft“, der 2020 in sechster Auflage erschienen ist. Angesichts der geringen Änderungen im Rahmenrecht bei der heurigen KV-Runde ist eine Neuauflage vorerst nicht geplant. Nähere Infos unter [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)



**Sicherheit am Bau**  
Mappe inkl. Downloadlink  
Ausgabe 2020

31,90 Euro  
Erhältlich bei 1



**Aktuelle Gesetze ArbeitnehmerInnenschutz Bau (vormals „Aushangpflichtige Gesetze“)**  
Ausgabe 2021

18,00 Euro  
Erhältlich bei 1



**Kurzanleitung für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern**  
Broschüre à 10 Stk.

8,80 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Explosionsfähige Atmosphären**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Leitfaden zur Kostenabschätzung Bände 1, 2 und 3 (Grundlagen, Objektplanung, Örtliche Bauaufsicht)**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Leitfaden zur Kostenabschätzung Bände 4, 5, 6 und 7 (Projektmanagement, Tiefbauplanung, Tragwerksplanung, Integrale Planung)**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Objektsicherheitsprüfungen vom Baumeister**  
Broschüre à 10 Stk.

6,60 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Beweissicherung durch Baumeister**  
Broschüre à 10 Stk.

6,60 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**1. Österreichischer Bauschadensbericht**  
Zusammenfassung

11,00 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**2. Österreichischer Bauschadensbericht**  
Abdichtungen im Hochbau: Erdberührte Bauteile

27,50 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**3. Österreichischer Bauschadensbericht**  
Abdichtungen im Hochbau: Flachdächer, Balkone und Terrassen

27,50 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**4. Österreichischer Bauschadensbericht**  
Teil 1: WDVS-Fassaden  
Teil 2: Putzfassaden

Gratis  
Erhältlich bei 2



**ALSAG-Merkblatt 2017**  
inkl. Flowchart  
Broschüre à 10 Stk.

14,30 Euro  
Erhältlich bei 1+2



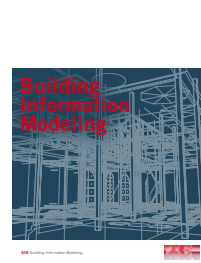
**FAQs zum ALSAG in der Baupraxis**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Leitfaden Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Building Information Modeling**  
Broschüre à 10 Stück

11,00 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Erdbau Imagefolder**  
Broschüre à 10 Stk.

7,70 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Kalkulation von Erdbaugeräten**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 5**  
Regieleistungen

Gratis  
Erhältlich bei 2



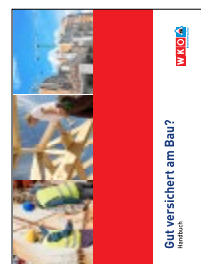
**Know-how am Bau 6**  
Kooperative Projektentwicklung

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 7**  
Bauzeitverzögerungen

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Versicherungshandbuch**  
Versicherungsleitfaden

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Mittellohnpreiskalkulation**  
per 1. 5. 2021

10,90 Euro  
Erhältlich bei 1+2



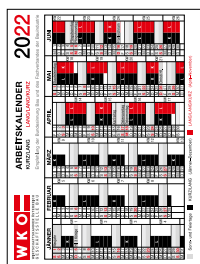
**Von der Kostenrechnung zu den Werten im K2- und K3-Blatt**

Gratis  
Erhältlich bei 2


**Wererhaltung Ihrer Immobilie**

 Gratis  
Erhältlich bei 2

**Baugeräteleiste 2020**  
Buch

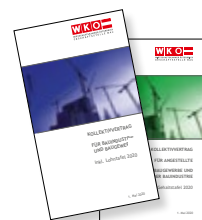
 284,90 Euro (Buch)  
Online und CSV-Daten  
auf Anfrage  
Erhältlich bei 2+5

**Arbeitszeitkalender**

 Gratis (solange  
der Vorrat reicht)  
Erhältlich bei 2+3+4

**Guter Auftritt - starker Typ**  
Lehrlingsfibel

 11,00 Euro  
Erhältlich bei 1

**Leistungsspektrum des Baumeisters**  
Broschüre à 10 Stk.

 7,15 Euro  
Erhältlich bei 1+2

**Kollektivverträge Arbeiter und Angestellte**

 5,95 Euro  
Erhältlich bei 1+2

**Das Baumeisterhaus 2020**  
Broschüre à 10 Stk.

 19,80 Euro  
Erhältlich bei 1+2

**Wirtschaftlichkeitsparameter und ökonomischer Planungsfaktor für geförderte Wohnbauprojekte in Wien**

 Gratis  
Erhältlich bei 3

**Vergabefibel**  
Broschüre à 10 Stk.

 13,20 Euro  
Erhältlich bei 1+2

**Bauinnung Spezial: 25 Jahre EU-Mitgliedschaft**

 Gratis  
Erhältlich bei 2+3

**Bauinnung Spezial: 75 Jahre Bundesinnung Bau**

 Gratis  
Erhältlich bei 2+3

**Baumeisterausweis (Gültigkeitsdauer 3 Jahre)**

 35,00 Euro  
Antragsformular auf:  
[www.bau.or.at/baumeisterpruefung](http://www.bau.or.at/baumeisterpruefung)
**WEITERE PUBLIKATIONEN**

	Preis in Euro (brutto)	Erhältlich bei
<b>Massive Argumente (Warum mineralisch bauen?)</b>	Gratis	1+2
<b>Marktorientiertes Management am Bau</b> Mappe (Restexemplare)	15,00	1+2
<b>Sicherheit am Bau</b> Auszug Erdarbeiten	13,20	1
<b>Baurestmassen-Nachweisformular</b>	Gratis	2
<b>IBF-Richtlinie Abdichtung von Flachdächern, Balkonen und Terrassen</b>	22,00	1
<b>Merkblatt für die Beförderung von Diesel zu Baustellen</b>	Gratis	2
<b>Bauarbeitenkoordination (Leitlinie für Bauherren)</b>	Gratis	2
<b>Know-how am Bau (Folderreihe 1-7)</b>	Gratis	2
<b>Geschäftsordnung für Arge-Verträge 2016</b>	7,70	1
<b>Arge-Vertrag 2016 (Block)</b>	4,36	1
<b>Arge-Vertrag, Arge-Vorvertrag Arge-Geschäftsordnung 2016 (Kombipaket als Download)</b>	121,00	1
<b>Verkehrsrechtliche Infos für das Bau- und Baunebengewerbe (Auflage 2019)</b>	Gratis	2
<b>Zahlen - Daten - Fakten 2021 (Folder)</b>	Gratis	2+3

**Bestellungen bei**

- 1: Service GmbH der WKÖ/Mitgliederservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Tel.: 05 90 900-5050, E-Mail: [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at)  
Webshop: [www.bau.or.at/webshop](http://www.bau.or.at/webshop)
- 2: Homepage der Geschäftsstelle Bau: [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen)
- 3: Geschäftsstelle Bau, Schaumburgergasse 20  
1040 Wien, Tel.: 05 90 900-5222, E-Mail: [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)
- 4: Landesinnungen Bau
- 5: Bauverlag BV GmbH, Profil, Die Versandbuchhandlung  
Avenwedder Straße 55, D-33311 Gütersloh  
Tel.: +49 52 41/80 88 957, [www.profil-buchhandlung.de](http://www.profil-buchhandlung.de), [www.bgl-online.info](http://www.bgl-online.info)  
E-Mail: [profil@bauverlag.de](mailto:profil@bauverlag.de)

Alle Preise sind inkl. Umsatzsteuer und exkl. etwaiger Versandkosten angeführt.

**ÖBEV 4 - DIE BAUEVALUIERUNGSSOFTWARE**

Mit dem speziell auf die Baubranche zugeschnittenen Österreichischen Bauevaluierungsprogramm (ÖBEV), das von der Bundesinnung Bau herausgegeben wird, können auf einfache Weise Evaluierungen für Projekte, wiederkehrende Tätigkeiten, stationäre Betriebe und Büros erstellt werden.

- Einzellizenzpreis: Euro 300,00 (inkl. USt.)
- Mehrfachlizenzpreis für Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitern oder mehreren Niederlassungen: Preis auf Anfrage.

**Bestellung: [www.bauevaluierung.at](http://www.bauevaluierung.at)**

# Wer ist zur Objektsicherheitsprüfung gemäß ÖNorm B 1300 befugt?

Regelmäßige Objektsicherheitsprüfungen bieten für Liegenschaftseigentümer die Chance, Haftungsrisiken zu minimieren. Eine solche Prüfung setzt das Planungs- und Berechnungsrecht für die unterschiedlichen Gewerke voraus.

TEXT: THOMAS MANDL, LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

**A**ufgrund gesetzlicher Bestimmungen treffen Eigentümer, Vermieter und Verwalter von Liegenschaften eine Reihe von Pflichten zur Gewährleistung eines sicheren Gebäudezustandes. Aus diesem Grund sind Sicherheitsevaluierungen in zum Teil sehr unterschiedlichen Intensitäten und periodischen Überprüfungszyklen durchzuführen. Diese Sicherheitsevaluierungen der Liegenschaften können das Haftungsrisiko deutlich minimieren.

## Orientierungshilfe durch ÖNormen B 1300 und B 1301

Die ÖNormen B 1300 und B 1301 liefern für diese Zwecke standardisierte Verfahrensregeln als Orientierungshilfen für regelmäßige Prüferroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und Begutachtungen von Gebäuden. Rechtsverbindlichkeit kommt den ÖNormen nicht zu, allerdings ziehen Gerichte diese bei der Beurteilung der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten und Sorgfaltsmaßstäben heran. Derartige baulich-technische Vorsorge- und Erhaltungspflichten, organisatorische Pflichten (z. B. Informationspflicht, Warnhinweise etc) sowie Kontroll- und Überwachungspflichten werden als Objektsicherheitsmaßnahmen bezeichnet. Basis für die Objektsicherheitsprüfung ist dabei der Sollzustand. Bei diesem handelt es sich um den konsensgemäßen Zustand eines Gebäudes oder einer Gesamtanlage nach Fertigstellung. Werden jedoch nach Fertigstellung sicherheitsrelevante Adaptierungen erforderlich, weil Gebäudeteile ein Baugebrechen oder einen augenscheinlich wahrnehmbaren Mangel im Sinne einer Reparaturbedürftigkeit, einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit oder einen Man-

gel im Sinne einer erheblichen Personengefährdung aufweisen, sind auch diese Adaptierungen in die Beurteilung des Sollzustands einzubeziehen.

## Haftung

Sogenannte Verantwortungsträger, sprich z. B. Liegenschaftseigentümer oder Vermieter, treffen zahlreiche (zivilrechtliche) Pflichten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Gebäudes, für das sie die Verantwortung tragen. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, setzen sie sich potenziellen Schadenersatzansprüchen von Mietern oder dritten Personen aus, die sich auf den Liegenschaften Verletzungen oder sonstige Schäden zuziehen. Eine regelmäßige und sorgfältig durchgeführte Objektsicherheitsprüfung dient – neben der Sicherheit des Gebäudes per se – den Verantwortungsträgern dazu, solche Haftungsansprüche abzuwehren bzw zu minimieren. Es empfiehlt sich dementsprechend die Heranziehung von Fachleuten zur Prüfung des Objekts, zur Erstellung von Fotodokumentationen und zur Dokumentation gesetzlicher Behebungs- und Absicherungsmaßnahmen.

## Berufsrechtliche Perspektive

Wie bereits beschrieben, dienen Objektsicherheitsprüfungen der baulichen, technischen und organisatorischen Überprüfung von Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden. Die in den ÖNormen beschriebenen Sicht- und Funktionsprüfungen sind dabei „durch fachlich qualifizierte Personen“ durchzuführen, wobei die ÖNormen offenlassen, wer als eine solche Person anzusehen ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Basis der Objektsicherheitsprüfung der

– oben erwähnte – „Sollzustand“ ist, wird deutlich, dass im Rahmen der Prüfung umfassende Kenntnisse darüber nötig sind, ob Gebäudeteile in mangelfreiem Zustand bzw. überhaupt vorhanden sind. Eine solche (seriöse) Objektsicherheitsprüfung, die unter anderem auch die Tragstruktur und brandabschnittsbildende Bauteile umfasst, setzt ergo das Planungs- und Berechnungsrecht für die unterschiedlichen Gewerke unabdingbar voraus.

Der Baumeister und der Ziviltechniker auf seinem jeweiligen Fachgebiet (z. B. für Bauwesen), zu deren Berechtigungsumfängen gem § 99 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GewO 1994 bzw gem § 3 ZTG 2019 das Planungs- und Berechnungsrecht gehören, sind somit „fachlich qualifizierte Personen“ im Sinne der ÖNormen B 1300 und B 1301. Bezüglich des Baumeistergewerbes bedeutet das im Umkehrschluss, dass der Baugewerbetreibende (dem dieses Recht vorenthalten ist) keine „fachlich qualifizierte Person“ in diesem Sinn ist und zur Objektsicherheitsprüfung nicht befugt ist. Dies schließt gem § 99 Abs 3 GewO 1994 konsequenterweise auch die Möglichkeit der Erbringung eines individuellen Befähigungsnachweises für die Tätigkeit der Objektsicherheitsprüfung aus. Ebenso zur Objektsicherheitsprüfung befugt ist der Holzbau-Meister, der hierbei allerdings auf konstruktive Holzbauten eingeschränkt ist, da auch sein Planungs- und Berechnungsrecht nur für Bauten gilt, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind. ■

**HINWEIS** Mehr zu den ÖNormen B 1300 und B 1301 in: Mandl, Wer ist zur Objektsicherheitsprüfung befugt? Ein zivil- und berufsrechtlicher Zugang, bauaktuell 2021, 110 ff.



# Substitution der Befugnis bei Subaufträgen – was ist zulässig?

Die regelmäßig auftretende Frage nach der notwendigen Gewerbeberechtigung eines Subunternehmers kann klar beantwortet werden: Auch Subunternehmer benötigen eine – ihre Tätigkeiten deckende – Gewerbeberechtigung. Die sogenannte „Substitution der Befugnis“ stellt dabei eine rechtliche Besonderheit dar.

TEXT: THOMAS MANDL, LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die arbeitsteilige Wirtschaft und die fortschreitende Spezialisierung fördern das Phänomen des Subunternehmers am Bau. So ist es mittlerweile gängige Praxis, dass (Bau-)Unternehmer – aus z. B. gewerberechtigten, organisatorischen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen – zur Erfüllung ihrer geschuldeten Leistung andere (Bau-)Unternehmer als Subunternehmer einsetzen. Auch sind „Kettensubverträge“ üblich, bei denen die Subunternehmer ihrerseits Teile der von ihnen geschuldeten Leistung an weitere Sub(sub)unternehmer weitergeben, was den ersten Subunternehmer gleichzeitig zum Subauftragnehmer und -geber macht. Zivilrechtlicher Wesenskern des Subunternehmervertrags ist, dass der Subunternehmer lediglich mit seinem jeweiligen Auftraggeber (also den in der Kette „vor ihm“ befindlichen Unternehmer), nicht aber mit dem Bauherrn selbst in einer vertraglichen Rechtsbeziehung steht. Er ist in dieser Funktion selbständiger Erfüllungsgehilfe seines Auftraggebers (z. B. des Generalunternehmers), was haftungsrechtlich bedeutet, dass der Generalunternehmer für ein Verschulden seiner Subunternehmer haftbar ist.

Ein (Bau-)Unternehmer kann freilich im Rahmen einer Auftragskette sowohl Subunternehmer als auch Auftraggeber sein. Auch für diese Fälle braucht er für jene Leistungsteile, die er selber erbringen möchte (oder vertragsrechtlich muss), eine entsprechende Gewerbeberechtigung

## Drei Varianten

Grundsätzlich sind bei Subunternehmerverträgen hinsichtlich gewerberechtigter Fragestellungen drei Fälle zu unterscheiden:

■ Im ersten Fall verfügen sowohl der Auftraggeber (z. B. der Generalunternehmer) selbst als auch der Subunternehmer für sich betrachtet über jene Gewerbeberechtigungen, die für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags notwendig sind. Die Weitergabe eines Teils der Leistung (z. B. der Aushub einer Baugrube) durch den Generalunternehmer an den – für sich alleine schon befugten – Subunternehmer im Rahmen eines Subunternehmervertrags (= Werkvertrag) zieht keine weiteren gewerberechtigten Fragen nach sich.

■ Im zweiten denkbaren Fall verfügt zwar der Generalunternehmer – so wie im ersten Fall – selbst über alle notwendigen Gewerbeberechtigungen zur Auftrags Erfüllung, nicht aber sein Subunternehmer. Folglich darf der Subunternehmer (z. B. Erdbeweger) die Tätigkeit nicht erbringen, auch wenn der Generalunternehmer (z. B. Baumeister) über eine ausreichende Gewerbeberechtigung für die durch den Subunternehmer zu erbringende Tätigkeit verfügt. Mit anderen Worten: Die Gewerbeberechtigung des Generalunternehmers erweitert nicht die Gewerbeberechtigung des Subunternehmers.

■ Im Gegensatz zu den bisherigen zwei Beispielen mangelt es dem Generalunternehmer im dritten Fall an Gewerbeberechtigungen, um den Gesamtauftrag alleine durchführen zu dürfen. So ist es ihm zwar im Rahmen der Nebenrechte des § 32 GewO erlaubt, den Gesamtauftrag zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrags seinem eigenen Gewerbe zukommt, jedoch muss er jene Arbeiten, für die er

keine Gewerbeberechtigung besitzt, durch einen befugten Gewerbetreibenden ausführen lassen. Durch diese Regelung darf z. B. der Baumeister den Auftrag zur Planung und Errichtung eines Hochbaus übernehmen, jedoch muss er die Ausführung der Elektroinstallationen (also jenen Teil des Gesamtauftrags, für den er keine Gewerbeberechtigung besitzt) einem dazu befugten Gewerbetreibenden (Elektrotechniker) überlassen.

## „Substitution der Befugnis“

Durch diese Regelung wird der Gewerbeumfang des Generalunternehmers um die Befugnis seines Subunternehmers ausgedehnt und erweitert, was in der Praxis häufig als „Substitution der Befugnis“ bezeichnet wird.

## Rechtliche Konsequenzen

Mit der unbefugten Gewerbeausübung können mehrere negative Folgen verbunden sein. Zunächst wird das Fehlen der erforderlichen Gewerbeberechtigung gewerberechtlich als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro bedroht. Vergaberechtlich sind Angebote von Bietern, die keine entsprechende Befugnis haben (bzw. deren Subunternehmer keine solche haben), vor der Zuschlagsentscheidung auszuschneiden. Weiters kann das Anbieten von Leistungen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung eine sittenwidrige Handlung iSd UWG darstellen und Unterlassungs- sowie Schadenersatzklagen nach sich ziehen. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Schäden, die durch unbefugte Gewerbeausübung entstehen, von (Haftpflicht-)Versicherungen in der Regel nicht gedeckt sind. ■

# Ich bin ein Baumeister

Das erste Jahr der neuen Baumeisterkampagne hat gezeigt, dass durch das innovative Umsetzungskonzept die richtigen Zielpersonen erreicht werden.

TEXT: MAG PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Seit Jahresbeginn erscheint die Baumeisterkampagne der Bundesinnung Bau in einem neuen Kleid und mit neuem Slogan („Ich bin ein Baumeister“). Die neue Werbelinie rückt das umfassende Dienstleistungspotential der österreichischen Baumeister sowie die Kompetenzen und Vorteile für potenzielle Kunden in den Fokus. Dazu fungieren echte Baumeister als sogenannte Testimonials, die durch eigens produzierte Foto- und Videosporträts dargestellt werden.

## Innovative Kampagnen-Umsetzung

Die neue Baumeisterkampagne wird hauptsächlich auf diversen Social Media-

und Internet-Kanälen (Facebook, YouTube, Instagram, Google) ausgespielt. Dadurch können ohne Streuverluste und damit kosteneffizient die richtigen Zielgruppen angesprochen werden, mit dem Ziel, dass möglichst viele Personen auf die Werbe-Anzeigen klicken und dadurch auf die Baumeister-Website [www.deinbaumeister.at](http://www.deinbaumeister.at) gelangen. Diese klickoptimierte Kampagne regt Nutzer an, sich mit dem Thema „Leistungen der Baumeister“ zu beschäftigen und nach weiteren Informationen zu suchen. Die Interaktion zwischen dem Thema und dem Nutzer wird damit gesteigert. Je nach gewähltem Ziel optimiert der Algorithmus auf eine Maximierung von Reichweite,



Die Kampagnen-Motive werden hauptsächlich auf Social Media- und Internet-Kanälen ausgespielt. Damit können die gewünschten Zielgruppen exakt angesprochen werden.

Klicks auf den Link (= „Traffic“) oder auch gewünschte Aktionen auf der Website. Das bedeutet: Unter allen Nutzern, die eine Baumeister-Anzeige ausgespielt bekommen, wählt Google jene Nutzer aus, die eher jene Handlungen setzen, welche zum Ziel passen.

## 14 Millionen Anzeigen

Das erste Jahr hat gezeigt, dass durch das innovative Umsetzungskonzept die richtigen Zielpersonen erreicht werden. Insgesamt wurden die Baumeister-Anzeigen über 14 Millionen Mal ausgespielt. Außerdem lieferte der neue Kommunikationsansatz klare Erkenntnisse über das Zielgruppen-Verhalten: z. B. werden Privatpersonen am besten über die Google-Suche erreicht. Im Sommer sind die Zielgruppen weniger bereit, sich Videos anzusehen oder auf Anzeigen zu klicken.

Die bisherigen Baumeister-Motive der Kampagne sind auf der Baumeister-Website [www.deinbaumeister.at](http://www.deinbaumeister.at) abrufbar. Um die gesamte Leistungspalette abbilden zu können, sind laufend neue Sujets geplant. ■



Bei der neuen Lehrlingskampagne kommen echte Baulehrlinge als Testimonials zum Einsatz.

# Baulehre: Ich kann was

Die neue Lehrlingskampagne folgt demselben Konzept wie die Baumeisterkampagne. Der neue Kommunikations-Ansatz ist für die Zielgruppe der Lehrlingskampagne wie maßgeschneidert.

TEXT: MAG PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Umsetzung der Lehrlingskampagne ist ähnlich der Baumeisterkampagne konzipiert: Der Schwerpunkt liegt auf Online und Social-Media Marketing, welches es ermöglicht, mit vergleichsweise geringen Budgets die richtigen Zielgruppen anzusprechen. Auch für die neue Lehrlingskampagne kommen Testimonials zum Einsatz. Dabei werden Videos und Fotostrecken mit echten Baulehrlingen produziert und die Vorteile der Baulehre (Verdienst, Aufstiegsmöglichkeiten, digitale Wissensvermittlung, gratis

Tablets der Bauverbände als Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung etc.) vermittelt.

Die Werbe-Anzeigen der Lehrlingskampagne wurden heuer über 37 Millionen Mal ausgespielt. Die monatlich erfolgten Kampagnen-Auswertungen ermöglichten eine vergleichsweise genaue Zielgruppen-Analyse: 22,6 Prozent der Besucher auf [www.baudeinezukunft.at](http://www.baudeinezukunft.at) besuchten die Seite mehrmals. Im Herbst steigt das Interesse an der Lehre generell an. Der Social Media-Kanal Snapchat ist ideal zum Erreichen der Jugendlichen (8,2 Millionen ausgespielte Anzeigen).

## Eigener Facebook- und Instagram-Kanal „BauDeineZukunft“

Jugendliche informieren sich nahezu ausschließlich online und in den sozialen Medien. Hier ist die Lehrlingskampagne mit einem eigenen Facebook- und Instagram-Kanal präsent und informiert regelmäßig über die Baulehre. Die beiden Kanäle berichteten heuer z.B. umfassend über die Berufseuropameisterschaft in Graz im September. Insgesamt wurden im Zeitraum der EuroSkills 36 Beiträge und 114 Fotos veröffentlicht. Vor Ort in Graz wurden Bild- und Video-Aufnah-



Über die Erfolge der Baufachkräfte bei den EuroSkills wurde auf BAU-TV und Facebook berichtet.

men für einen BAU TV-Nachbericht ([www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)) gemacht. Auch über weitere Veranstaltungen wie den Bundeswettbewerb der Hochbauer, Messe- und Schulbesuche der LEX aber auch Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten wurde informiert. ■

[www.facebook.com/baudeinezukunft](http://www.facebook.com/baudeinezukunft)  
[www.instagram.com/baudeinezukunft](http://www.instagram.com/baudeinezukunft)



Die Lehrlingskampagne spricht ihre Zielgruppe u.a. auf einem eigenen Facebook- und Instagram-Kanal an.

# Aufgaben Ihrer Interessenvertretung

Aus Anlass des 75jährigen Bestehens der Bundesinnung Bau erschien im Juli eine Bauinnung-Sonderausgabe, welche die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Interessenvertretung für das Baugewerbe beleuchtet. Das Magazin wurde sämtlichen 15.000 Mitgliedsbetrieben zugestellt.

TEXT: MAG PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

**E**ine Zeitreise: Am 24. Juli 1946 wurde das Handelskammergesetz erlassen, welches die bereits existierenden regionalen Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder berief. Mit diesem Gesetz wurde die moderne Handelskammerorganisation geschaffen, welche in ihren Grundstrukturen unter dem Namen der Wirtschaftskammerorganisation nach wie vor besteht. 1993 erfolgte die Umbenennung der Handelskammer in Wirtschaftskammer.

Die Bundesinnung Bau beging somit heuer ihren 75. Geburtstag. Aus diesem Anlass beleuchtete das Mitgliedermagazin „Bauinnung Spezial“ die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Interessenvertretung für das Baugewerbe.

## Vielfältige Aufgabenbereiche

Seit Beginn gehören die Kollektivvertragsverhandlungen zur Kernaufgabe der Bundesinnung Bau. Über die Jahrzehnte kam den Rahmenbedingungen, unter welchen Bauunternehmen zu wirtschaften haben, eine immer bedeutendere Rolle zu. Gerade in diesem Bereich konnte viel Positives erreicht werden. Auch die Themen Ausbildung und Vergabe-

**Am 9. Juni 1947 wurde der erste Vorstand der Bundesinnung Baugewerbe konstituiert.**



**Am 28. 8. 1948 wurde der erste Kollektivvertrag für das Baugewerbe beschlossen. Zu Beginn ausschließlich für Angestellte. 1954 folgte ein einheitlicher Kollektivvertrag für Bauarbeiter.**



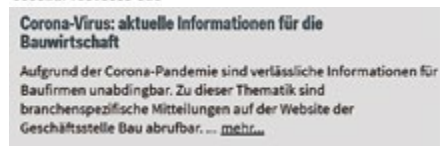
**Genau 40 Jahre ist es her, dass die Österreichische Bauzeitung über die Eröffnung des ersten Lehrbauhofs berichtete.**



**Das Cover ist an das Design der Österreichischen Bauzeitung vom 6. September 1947 angelehnt.**



**Im Zuge einer Delegationsreise nach Brüssel 2017 zeigte die Bundesinnung Bau Vertretern der EU-Kommission für Beschäftigung Misstände am Binnenmarkt auf.**



**Die Geschäftsstelle Bau informiert unter [www.bau.or.at/coronavirus](http://www.bau.or.at/coronavirus) über die baurelevanten Auswirkungen der Corona-Pandemie**

recht beschäftigten die Bundesinnung Bau bereits frühzeitig. Im Laufe der Zeit traten Normen und OIB-Richtlinien sowie Bauordnungen, Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit ebenfalls auf die Agenda. Und natürlich setzte sich die Bundesinnung Bau auch mit Zukunftsthemen wie Bauforschung und Digitalisierung auseinander.

Neben dem „Tagesgeschäft“ begegnete die Bundesinnung Bau regelmäßig Herausforderungen mit Premieren-Charakter. Jüngstes und mit

Abstand einschneidendstes Beispiel ist die Corona-Krise – eine Zäsur in vielerlei Hinsicht. In sehr kurzer Zeit konnten hier praxistaugliche Lösungen gefunden werden. Die Baubranche ist damit bislang vergleichsweise glimpflich durch die Krise gekommen.

Fazit: Das Aufgabengebiet hat über die Jahre konstant zugenommen. Die Bundesinnung Bau wird auch weiterhin für die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe eintreten. ■

**Die Sonderausgabe steht unter [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) zur Verfügung.**



**Die Baulehre hat zuletzt innerhalb nur weniger Jahre einen beispiellosen Wandel vollzogen und wurde auf Betreiben der Bundesinnung Bau attraktiviert und zukunftsfit gemacht.**

# Kostenloser Service für die Mitarbeitersuche

Die Job-Plattform [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) steht seit heuer allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau kostenlos für Stelleninserate zur Verfügung. Die Betriebe haben damit die Möglichkeit, österreichweit gezielt nach Mitarbeitern zu suchen.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Als übersichtliche und direkte Schnittstelle zwischen Bauunternehmen und Bewerbern ist [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) eine ideale Lösung zur Mitarbeitersuche. Die Plattform steht seit 1. 1. 2021 allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau **kostenlos** zur Verfügung.

Die Suche nach geeigneten Mitarbeitern stellt viele kleine und mittlere Baubetriebe vor große Herausforderungen. Ein Service aller Landesinnungen und der Bundesinnung Bau bietet dabei Unterstützung: Unter [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) können Mitgliedsbetriebe österreichweit Stellenanzeigen aufgeben – **kostenlos** und einfach. Damit können Baufirmen arbeitssuchende Mitarbeiter – egal ob Lehrlinge, angelernte Arbeiter, Fach- oder Führungskräfte – direkt ansprechen.

Mitgliedsbetriebe können sich auf der Plattform mit ihrem Firmenlogo präsentieren, eigenes Bildmaterial hochladen bzw. aus einer Fotodatenbank auswählen. Jeder Betrieb kann eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl an Inseraten aufgeben. Auch individuell gestaltete Stelleninserate können als PDF hochgeladen werden.



Job-Interessenten wiederum finden rasch und anhand nur weniger Suchkriterien ihren passenden Job.

## In vier einfachen Schritten zum Stelleninserat

Das Portal zeichnet sich durch eine schnelle und einfache Handhabung aus. Die Gestaltung der Stelleninserate und des Firmenauftritts auf der Plattform erfolgt durch die Baufirmen selbst. Als Hilfestellung steht eine Bedienungsanleitung auf [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) (nach erfolgter Anmeldung) zur Verfügung. Diese erklärt die vier einfachen Schritte, um ein Stelleninserat zu publizieren:

**1) Registrierung:** Öffnen Sie die Website [www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at) und

**Die Gestaltung der Stelleninserate und des Firmenauftritts auf der Plattform ist einfach gehalten und erfolgt durch die Baufirmen selbst. Als Hilfestellung steht eine Bedienungsanleitung im Log-in-Bereich der Website zur Verfügung.**

registrieren Sie sich. Die Zugangsdaten werden Ihnen danach per E-Mail übermittelt.

**2) Firmenauftritt:** Klicken Sie auf „Unternehmensinfos“ und ergänzen Sie Ihre Firmendaten (Logo, Kontakt, Ansprechperson, Titelbild etc.).

**3) Standorte:** Fügen Sie – wenn gewünscht bzw. notwendig – unter „Standorte“ einen weiteren Unternehmensstandort hinzu.

**4) Jobangebot:** Starten Sie über den Punkt „Neues Jobangebot erstellen“ die Publikation eines Stelleninserats. Jobangebote können auch als Entwurf abgespeichert und erst später veröffentlicht werden. Läuft ein Jobangebot (nach 45 Tagen) aus, kann es im Bedarfsfall verlängert werden. Gibt es ähnliche Inserate und möchten Sie nicht alle Informationen erneut eingeben, können Sie ein bereits geschaltetes Inserat kopieren und überarbeiten.

Das Portal wird von der BAUAkademie BWZ OÖ betreut, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. **Kontakt:** [jobs@bwz.at](mailto:jobs@bwz.at); +43 732 245 928 ■

# Goldmedaillen für Österreichs Bau-Fachkräfte bei der Heim-EM

Hochbauer Michael Hofer und das Betonbau-Team Georg Engelbrecht und Daniel Mühlbacher holten bei den EuroSkills in Graz jeweils Gold.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

**B**ei der Berufseuropameisterschaft EuroSkills in Graz (22.–26. September) konnten die von der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie nominierten Wettbewerbsteil-

nehmer erstmals in beiden Bau-Kategorien EM-Gold erringen. In der Kategorie Hochbau holte Michael Hofer (Pierer Baumaschinen – Schalungen GmbH) ebenso den ersten Platz wie das Team Georg Engelbrecht

und Daniel Mühlbacher (Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.) in der Kategorie Betonbau.

„Ein sensationelles Gefühl! Als ich meinen Namen bei der Siegerehrung gesehen



Mit seiner Goldenen setzte Michael Hofer (im Bild mit Ausbilder und Euro-Skills-Experte Roland Mittendorfer) die Serie regelmäßiger Top-Platzierungen der Hochbauer bei internationalen Berufswettbewerben fort (siehe Bilanz rechts).



Michael Hofer (Firma Pierer Bau) hielt dem Druck stand und holte Gold in der Kategorie Hochbau. Als Aufgabe hatte er u. a. den Grazer Uhrturm nachzubilden.



Georg Engelbrecht und Daniel Mühlbacher (Firma Leyrer + Graf) wurden von Ausbilder Thomas Prigl (Mitte) auf den Wettbewerb vorbereitet und während der EuroSkills betreut.



Ausgelassene Stimmung bei der Schlussfeier in der Messe Graz. Die Bilanz der EuroSkills 2021: 30.000 Besucher, 400 internationale Teilnehmer und 50 Bewerbe.



hab, ist ein Traum in Erfüllung gegangen. Auf einen Stockerplatz habe ich gehofft, aber dass es nun die Goldene geworden ist, unglaublich! Danke an meinen Arbeitgeber, meinen Ausbilder und alle, die mich unterstützt haben“, so der 22-Jährige aus Weiz, Steiermark. Michael Hofer wurde von Roland Mittendorfer (BAUakademie OÖ) vorbereitet und während des Wettbewerbs betreut.

Nach drei anstrengenden Tagen und insgesamt 22 Stunden hochkonzentrierter Wettbewerbszeit jubelten Georg Engelbrecht und Daniel Mühlbacher (beide von der Firma Leyrer + Graf) am Ende über Platz eins in der Kategorie Betonbau: „Gold bei einer Heim-EM – besser geht’s nicht! Wir hätten ehrlich gesagt nicht damit gerechnet. Die ersten zwei Wettkampftage ver-

liefen gut, am dritten Tag war ein bisschen der Hund drinnen. Als wir am Samstag rechtzeitig fertig wurden und kurz danach der Wettkampf vorbei war, ist uns eine Riesenlast abgefallen. Jetzt genießen wir nur noch!“

**Triales Ausbildungssystem im internationalen Vergleich top**

Mit den Siegen in beiden Bau-Kategorien wurde einmal mehr das hohe Ausbildungsniveau der heimischen Bau-Fachkräfte und die Top-Qualität der trialen Lehrlingsausbildung am Bau (Unternehmen – Berufsschule – Lehrbauhof) unter Beweis gestellt. ■

Video-Nachbericht zu den EuroSkills: [www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)








**Platzierungen von Österreichs Bau-Fachkräften bei internationalen Berufs-Wettbewerben seit 2010:**

**HOCHBAU:**

2021	EuroSkills		Gold	Michael Hofer
2020	verschoben			
2019	WorldSkills		Silber	Marc Berndorfer
2018	EuroSkills		Silber	Marc Berndorfer
2017	WorldSkills		Gold	Robert Gradl
2016	EuroSkills		5. Platz	Oliver Pieber
2015	WorldSkills		Silber	Martin Entholzer
2014	EuroSkills		Gold	Kevin Jajndl
2013	WorldSkills		Silber	Martin Mittelberger
2012	EuroSkills		Gold	Matthias Moosbrugger
2011	WorldSkills		5. Platz	Thomas Gaugl
2010	EuroSkills		Gold	Michael Krauskopf

**BETONBAU (ERSTMALS 2015 AUSGETRAGEN)**

2021	EuroSkills		Gold	Georg Engelbrecht und Daniel Mühlbacher
2020	verschoben			
2019	WorldSkills		Gold	Mateo Grgic und Alexander Krutzler
2018	EuroSkills		Gold	Sebastian Frantes und Markus Haslinger
2017	WorldSkills		Gold	Alexander Tury und David Wagner
2016	EuroSkills		nicht ausgetragen (erstmalig 2018 EuroSkills-Kategorie)	
2015	WorldSkills		Gold	Michael Haydn und Alexander Hiesberger



ORF Steiermark



Kroner Zeitung Steiermark



Salzburger Nachrichten



The Rec Bulletin

# Vorreiter in der digitalen Ausbildung

20.000 registrierte Nutzer, 170.000 Video-Downloads und über 60.000 Wissens-Checks – die Lernplattform E-Baulehre setzt neue Maßstäbe in der digitalen Ausbildung am Bau.

TEXT: REDAKTION BAUAKADEMIE

Die digitale Lernplattform [www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) vereint kurzweilige Onlinekurse, Wissens-Checks und umfangreiche Praxis-Lehrvideos. Sie holt die Hauptzielgruppe, Jugendliche in der Hoch-, Tief- und Betonbaulehre, genau dort ab, wo sie sich gerne aufhält: am Tablet, PC oder Handy. Hier wird spezifisches Bauwissen einfach und spielerisch vermittelt, Wissens-Checks erlauben eine präzise Vorbereitung auf diverse Abschlussprüfungen. Damit wurde für die Bauwirtschaft ein digitales Lerninstrument geschaffen, das in dieser Form im gesamten deutschsprachigen Raum einzigartig ist. Aber: jedes Tool ist nur dann erfolgreich, wenn es auch genutzt wird.

## Erfolgsmodell E-Baulehre: User & Nutzung

Seit dem Start der Plattform im Herbst 2019 – also rechtzeitig vor der Pandemie – verzeichnet [www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) mehr als 20.000 registrierte Personen. Diese nutzten die Online- und Wissensplattform bisher bei rund 135.000 Besuchen, absolvierten hierbei 60.500 Wissens-Checks bzw. luden 170.000 Lehrvideos herunter. (Zahlen Stand: 30. November 21)

Die Basis bilden 130 Hauptkurse, die weiters in 750 Fachthemen aufgegliedert sind. Für die praktischen Fähigkeiten sind 125 Lehrvideos im Einsatz, mit 3.300 Wissens-Check-Fragen lässt sich das Erlernte einfach überprüfen. Das Ausbildungsangebot wird laufend aufwändig mit innovativen Wissensgebieten und Lehrvideos erweitert.

## Positives Feedback von HTLs, Schulen und Betrieben

Das Internet als Ausbildungsort wissen aber nicht nur Lehrlinge zu schätzen: „In unserer Lehrerbesprechung wurde die E-Baulehre diesbezüglich als eines der

besten Mittel genannt. Die Wertschätzung bei unseren Kolleg\*innen ist extrem hoch“, lautet das Feedback eines HTL-Lehrers von der HTL Camillo Sitte Bautechnikum Wien.

Professor A. Primes von der HTL in Mödling stimmt zu: „Die E-Baulehre wird bei uns sehr positiv angenommen. Besonders die Bilder und Videos sind den Schülern sehr hilfreich, man kann sich die (praktischen) Ausführungen besser vorstellen.“



W. Streitfelder

## Erfolgreich im 3. Jahr: Die E-Baulehre in der Zwischenbetrieblichen Ausbildung

Neben zahlreichen HTLs und Fachhochschulen nutzen mittlerweile auch Berufs- und Polytechnische Schulen in Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol die umfangreiche Online-Plattform. Aufgrund der hohen Praxistauglichkeit sind neben fast neunzig Baubetrieben natürlich auch die acht BAUakademien in Österreich als Nutzer aktiv. Hier wird die E-Baulehre vor und im Rahmen der zwischenbetrieblichen Ausbildung eingesetzt. Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf modernstem Niveau multimedial vermittelt, die Ein- und Unterweisung für die baupraktische Ausbildung wird digital unterstützt.

Der Lehrling Michael Seifriedsberger (Hörmannseder GmbH) bewertet sie folgendermaßen: „Ich persönlich finde das Prinzip, den Aufbau und die Kurse sehr gut. Toll sind die eingebauten Videos, um genügend Anschauungsmaterial zu haben. Ergänzend zum normalen Unterricht finde

ich die E-Baulehre sehr hilfreich und interessant.“

Alexander Auer, Lehrling bei der Wimberger Bau GmbH, fasst es für sich so zusammen: „Die E-Baulehre ist super zum Lernen und sehr verständlich aufgebaut.“

Der Nutzen in der gesamten bauspezifischen Ausbildung ist extrem hoch, die E-Baulehre festigt ihren fixen Platz in der Lehrlings-, Schüler und Erwachsenenbildung.

## Top 5 beim Digitalos Award '21

Anfang Dezember 2021 wurde zum dritten Mal der Digitalos Award verliehen, der die digitalen Vorreiter des Landes Oberösterreich prämiiert. Die E-Baulehre schaffte es unter die Top 5 der Nominierten in der Kategorie „Digitale Transformation“ – angesichts der vielen Einsendungen ein Ergebnis, worauf die Macher der E-Baulehre, die BAUakademie BWZ OÖ und das gesamte Team der E-Baulehre sowie die Bundesinnung Bau als Auftraggeber und Inhaber, stolz sein können.

Mit der Schaffung der E-Baulehre sollte nicht einfach nur eine Lern-Plattform entstehen, sondern ein Lerntool, das wirklich maximalen Nutzen für die Anwender schafft, vom Wissenserwerb bis zur Prüfungsvorbereitung. „Die Userzahlen und das positive Feedback zeigen uns, dass wir mit der E-Baulehre genau den Zeitgeist getroffen haben“, so Harald Kopeček, Leiter der BAUakademie BWZ OÖ und Projektleiter der E-Baulehre. „Der Dank dafür gilt vor allem unserem tatkräftigen Team: Bmstr. Ing. Günther Freyenschlag für die Online Kurserstellung, Bmstr. Dipl. Päd. Ing. Thomas Prigl für die Drehbücher der Lehrvideos, Bmstr. Roland Mittendorfer als stellvertretendem Projektleiter, Klaus Wahlmüller und Matthias Groß für die Videoproduktion und Michaela Haslinger für die umfangreiche Unterstützung.“ ■



# Ausbildungsleitfäden für Baulehrberufe

Um die Lehrlings-Ausbilder in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen, wurden heuer neue Ausbildungsleitfäden produziert. Die darin enthaltenen Inhalte bieten Ausbildern eine praxisgerechte Hilfestellung bei ihrer täglichen Arbeit mit den zukünftigen Bau-Facharbeitern.

TEXT: MAG. IRENE GLANINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die betriebliche Ausbildung ist für jeden Lehrberuf durch eine eigene Ausbildungsordnung gesetzlich geregelt und für die Ausbildung in den Lehrbetrieben verbindlich. Durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Lehrberufspaket gab es zahlreiche Neuerungen im Bereich der Lehrlingsausbildung am Bau. Die Baulehre wurde mit den neuen Berufsbildern Hoch-, Beton- und Tiefbau inhaltlich aufgewertet und strategisch neu ausgerichtet. Die Neuerungen tragen dem zunehmenden Einsatz digitaler Geräte auf der Baustelle und neuer Arbeitstechniken (digitale Vermessung, elektronisches Datenmanagement, Prüfen von Vorleistungen etc.) Rechnung.

## Handbücher für die betriebliche Ausbildung

Um die in den Ausbildungsordnungen enthaltenen Berufsbildpositionen in die tägliche Lehrlingsausbildung zu überführen, werden sogenannte Ausbildungsleitfäden erstellt. Sie unterstützen Lehrlingsausbilder, die Ausbildungsordnung in die betriebliche Praxis zu übertragen. Die Ausbildungs-

**In den berufsspezifischen Ausbildungsleitfäden (r.) finden Ausbilder neben Ausbildungszielen und -inhalten zahlreiche Tipps und Best-Practice-Beispiele von erfahrenen Ausbilderinnen und Ausbildern.**

ansätze anderer Bau-Ausbildungsbetriebe und der BAUakademien sind in diesen Leitfäden integriert. Die zahlreichen Beispiele zu diversen Berufsbildpositionen sowie Tipps aus der Lehrlingsausbildungs-Praxis beschreiben dem Lehrlingsausbilder, wie diese umgesetzt werden können. Die Beispiele lassen sich natürlich an die individuellen Bedürfnisse des Lehrbetriebes/des Lehrlingsausbilders anpassen.



Arbeiten mit dem Leitfaden



Bildquelle: ibisacam (5)

Best Practice Beispiele

tion. In dieser kann abgehakt werden, was der Lehrling bereits gelernt hat: elektronisch direkt im pdf-Dokument oder ausgedruckt auf Papier. Dadurch kann der Lehrlingsausbilder die Lehrlingsausbildung im Betrieb einfach gestalten, nachvollziehen und überwachen.

Die Ausbildungsleitfäden informieren weiters über die erstmalige Lehrlingsausbildung, die Lehrlingssuche, den Umgang mit Jugendlichen, die Dokumentation der Lehrlingsausbildung, die Lehrabschlussprüfung, Lehre mit Matura etc. und verfügt über eine Übersicht aller Ansprechpartner im Bereich der Lehrlingsausbildung. ■

**Die Ausbildungsleitfäden stehen ab Jänner 2022 auf folgenden Homepages zum Download bereit:**

[www.baudeinezukunft.at](http://www.baudeinezukunft.at) > Tipps > Downloads > Ausbildungsleitfäden für Ausbilder

[www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen)

[www.ibisacam.at/ausbildungsleitfaeden\\_bauberufe/](http://www.ibisacam.at/ausbildungsleitfaeden_bauberufe/)



Zur Unterstützung bei der Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse aus jedem Kapitel kann der Lehrlingsausbilder seinen Lehrlingen Links zu den jeweiligen Kursen der E-Baulehre weiterleiten.

Die Ausbildungsleitfäden wurden unter Mitwirkung von Lehrbetrieben der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie sowie unter Mitwirkung der BAUakademien erstellt und sind für folgende Lehrberufe verfügbar:

- Bautechnische Assistenz
- Betonbau
- Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin
- Hochbau
- Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin
- Tiefbau
- Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin

Zu jedem Ausbildungsleitfaden gibt es auch die passende Ausbildungsdokumenta-

# Im Aufschwung und mit neuem Außenauftritt

Trotz anhaltender Einschränkungen im Präsenz-Unterricht kamen 2021 wieder mehr Lehrlinge, Baufach- und Führungskräfte an die BAUAkademien zur Aus- und Weiterbildung. Die acht Standorte präsentieren sich modern mit neuem Logo.

TEXT: REDAKTION BAUAKADEMIE

Nach einem Rückgang im vorigen Kursjahr können sich die BAUAkademien österreichweit wieder über eine stärkere Auslastung freuen. Besonders positiv ist der Zuwachs bei den Lehrlingen, die als Nachwuchskräfte von morgen einen besonderen Stellenwert haben. Trotz der sich ständig ändernden coronabedingten Regelungen nahmen die Baufach- und Führungskräfte wieder mehr an Seminaren und Lehrgängen teil. 190.000 Teilnehmertage konnten die BAUAkademien im vergangenen Ausbildungsjahr verbuchen. Diese positive Entwicklung wurde vor allem auch durch digitale und hybride Lernangebote unterstützt, sie sind flexibel von überall abrufbar. Damit bleiben die BAUAkademien erster Ansprechpartner für die Personalentwicklung in den österreichischen Baubetrieben.

## Karrierestart mit der zwischenbetrieblichen Lehrlingsausbildung

Die Lehrlingsausbildung hat an den BAUAkademien nicht nur eine lange Tradition, sondern auch einen sehr hohen Stellenwert, zumal hier die Baukarrieren von morgen starten. Mit viel Engagement werden die Lehrlinge an den BAUAkademien im Rahmen der trialen Ausbildung auf die Baustellenpraxis vorbereitet.



Lehrlinge in der praktischen zwischenbetrieblichen Ausbildung

W. Streitfelder

Die BAUAkademie ist die Nr.1 in der Bau-Personalentwicklung.



Die Ausbildungsinhalte für die seit 2020 bestehenden neuen Berufsbilder sind vollständig adaptiert und modernisiert. So absolvierten in den Lehrberufen Hochbauer\*in, Tiefbauer\*in und Betonbauer\*in rund 3.500 Lehrlinge ihre zwischenbetriebliche Ausbildung an einem der acht BAUAkademie-Standorte in Österreich. Zusätzlich gibt es ein breites Angebot an Vorbereitungen zur fachlichen und praktischen Lehrabschlussprüfung.

Auch in der Lehre steigt die Bedeutung der digitalen Wissensvermittlung, die Online-Wissens- und Lernplattform

[www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) ist bei den Lehrlingen sehr beliebt und wird an den BAUAkademien zur Vorbereitung auf die, aber auch während der zwischenbetrieblichen Ausbildung eingesetzt. Durch multimediale Aufbereitung erleichtert sie – unabhängig von Ort und Zeit – die Vorbereitung auf die spezifischen Lehrabschlussprüfungen mit Online-Kursen, Lehrvideos und Wissens-Checks. Fast 20.000 User verzeichnen die E-Baulehre mittlerweile, damit festigt sie ihren Platz in der Lehrlings-, aber auch zunehmend in der Erwachsenenbildung. (vgl. dazu auch den extra Beitrag S. 32)

Durch das umfangreiche Aus- und Weiterbildungsangebot der BAUAkademien bietet die Bauwirtschaft attraktive Aufstiegsmöglichkeiten.

### Karrierelehrgänge für Fach- und Führungskräfte

Den nächsten Schritt auf der Karriereleiter meistern die Teilnehmer/innen am umfassendsten mit Karrierelehrgängen. Die BAUAkademien sind führender Aus- und Weiterbildungsanbieter im Bau-Bereich, jede Fach- und Führungskraft wird hier erfolgreich unterstützt.

Auf die jeweilige Karrierestufe (siehe Grafik "Karriereleiter") abgestimmte Ausbildungsmodule bieten den angehenden Fach- und Vorarbeitern, den Polieren und Werkmeistern, den Bauleitern sowie den Baumeistern genau jene Inhalte, die für die jeweilige Abschluss- oder Befähigungsprüfung notwendig sind. Vom Infoabend bis hin zur Förderberatung erbringen die BAUAkademien hier nicht nur die Ausbildung, sondern stehen den Teilnehmer\*innen auch bei der geeigneten Kursauswahl zur Seite. Im Detail sind hier etwa die Ausbildung zum Vorarbeiter, die Werkmeisterschule für Hoch- oder Tiefbau und natürlich die umfangreiche Vorbereitung auf die komplexe Baumeisterprüfung besonders beliebt.

Zu allen baurelevanten Themen gibt es wie gewohnt auch eine Vielzahl an (Einzel-) Kursen.

### Zukunftsorientierte Ausbildung

Auf digitale Neuerungen reagieren die BAUAkademien mit einem erweiterten Seminarangebot, so wurden zunehmend Kurse wie „Digitale Vermessung“, „Digitale Veränderungen in den Baubetrieben“ oder auch "Mit Tablet und Co. auf der Baustelle" in das Programm integriert. Eine umfassende akademische Ausbildung bietet hier der Master of Science Building Information Modeling (BIM).

## BAUAkademie

Bildung » Karriere » Erfolg



**KOMMEN SIE GANZ NACH OBEN!**

- Baumeister
- Bauleiter
- Techniker
- Polier // Werkmeister
- Vorarbeiter
- Facharbeiter
- Baulehre

Mit unseren Lehrgängen entwickeln wir Ihre BAU-Karriere!

www.bauakademie.at

Quelle: BAUAkademie / Foto: W. Streitfelder

Die BAUAkademien verstehen sich hier als Bindeglied zwischen Forschung und angewandter Praxis in Kooperation mit der Zukunftsagentur Bau, in dem sie für die Wissensvermittlung neuester Forschungsergebnisse und Innovationen Sorge tragen.

### Akademische Studiengänge MSc BIM und MBA BAU

Im Studium MSc BIM – dieses startete im Herbst 2021 bereits erfolgreich in den zweiten Durchgang – werden in Summe derzeit 27 Studenten aus sieben Nationen ausgebildet. Die Herausforderungen und Chancen, die BIM und die digitalen Neuerungen am Bau mit sich bringen, werden im MSc BIM umfangreich und praxisnahe unterrichtet. Der MBA Bauwirtschaft ist ein unverzichtbares Studium für Führungskräfte am Bau bzw. Baufachkräfte, die sich in diese Richtung entwickeln wollen. Im 13. Durchgang zählt das beliebte „Fitnessprogramm für Bau-Manager\*innen“ aktuell 13 Student\*innen, im zwölften Durchgang absolvieren sogar 24 MBA-Studenten die zweite Ausbildungshälfte. Der nachhaltige Erfolg der umfassenden Studiengänge basiert

auch auf den optimalen, praxisnahen Lernbedingungen.

### Moderne Inhalte – moderner Auftritt aller BAUAkademien

Nach vielen Jahren im Einsatz war das alte BAUAkademie-Logo speziell für digitale Anwendungen nicht mehr geeignet, daher entschlossen sich die acht BAUAkademien für einen neuen einheitlichen Außenaustritt mit gut erkennbarem Pfeil und Schriftzug.

Im Sinne des gemeinsamen Wirkens als führender Personalentwickler in Österreich entschied man sich auch gleich, einen gemeinsamen neuen Webauftritt zu beauftragen, die Fertigstellung ist für Sommer 2022 geplant.

Das bringt auch den starken Zusammenhalt der Standorte zum Ausdruck, die gemeinsam an neuen (Ausbildungs-)Ideen für eine erfolgreiche, nachhaltige Bauwirtschaft in Österreich arbeiten. Die BAUAkademien in Österreich stehen auch in Zukunft für optimale Bildung, Karriere und Erfolg am Bau. ■

www.bauakademie.at



**BAUAkademie**  
Bildung » Karriere » Erfolg

# Von der Kostenrechnung in die Kalkulation

Die Bundesinnung Bau hat heuer eine Fachpublikation sowie ein dazugehöriges Excel-Tool zur vereinfachten Ermittlung von Kalkulationswerten für die Formblätter der neuen ÖNorm B 2061 in Auftrag gegeben.

TEXT: DI PETER SCHERER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die korrekte Erstellung von Kalkulationsformblättern der ÖNorm B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen) stellt Unternehmen zum Teil vor große Herausforderungen. Gemäß der Norm sind insbesondere mit dem K2-Blatt und dem K3-Blatt wesentliche Kalkulationsdaten im Rahmen der Zuschlagskalkulation zu generieren und offenzulegen.

Die Berechnung des Mittelohnpreises im K3-Blatt ist entsprechend einer Stundensatzkalkulation aufgebaut. Bei diesem **progressiven Kalkulationsaufbau** werden – ausgehend vom KV-Lohn – stufenweise weitere Lohnbestandteile, Lohnnebenkosten und andere lohnabhängige Kosten zugerechnet. Daraus ergibt sich – nach Hinzurechnung des Gesamtzuschlags – letztlich der Mittelohnpreis.

Die einzelnen darzustellenden Kostenkomponenten sind jedoch zum Teil nicht trivial bestimmbar. In vielen Fällen wird daher ein **retrograder Kalkulationsansatz** vorgenommen. Dabei wird von einer Zielgröße aus der Kostenrechnung bzw. Lohnverrechnung (z. B. Personalaufwand des produktiven Personals je verkaufbarer Stunde) auf die im K3-Blatt darzustellenden Werte zurückgerechnet.

## Broschüre und Excel-Tool als Hilfestellung für Baufirmen

Anlässlich der Neufassung der ÖNorm B 2061 im Mai 2020 hat die Bundesinnung Bau Prof. Andreas Kropik mit der Erstellung einer diesbezüglichen Fachpublikation sowie eines zugehörigen Excel-Tools mit dem Titel „**Von der Kostenrechnung zu den Werten im K2-Blatt und K3-Blatt der ÖNorm B 2061:2020**“ beauftragt. Mit der Tabellenkalkulation können betriebliche Kostenrechnungsdaten – sachlich richtig



Die Broschüre sowie die Tabellenkalkulation stehen Mitgliedsbetrieben kostenlos zur Verfügung.

und nachvollziehbar dargestellt – in die K-Blätter der neuen ÖNorm B 2061 übergeleitet werden. Die vorgestellte Berechnungsmethodik hat den Vorteil, dass keine tiefgreifende unternehmerische Kostenrechnung benötigt wird und die Grunddaten relativ einfach (z. B. auch mit Werten aus der Gewinn- und Verlustrechnung) ermittelt werden können.

Als Basis der Überleitung werden die Gesamtkosten erfasst und nach direkten Kosten bzw. Einzelkosten und Gemeinkosten zugeordnet. In einem Umlagesystem können Gemeinkostenelemente einzelnen Zuschlagsträgern (projektunmittelbar oder Kostenartengemeinkosten wie z. B. Personalgemeinkosten) zugerechnet werden. In weiterer Folge werden die Lohndaten erfasst und Zielgrößen für die Lohnpreiskalkulation ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Werte über mehrere Perioden stark unterschiedliche Höhen aufweisen kön-

nen. Idealerweise können Regelwerte über mehrere Perioden hinweg betrachtet und zukünftige Entwicklungen, im Sinne einer Plankostenrechnung, bereits antizipiert werden.

Als Ergebnis werden unternehmensweite Durchschnittswerte, die projektspezifisch angepasst werden können, ermittelt. Im Excel-Tool werden diese Werte ausgewiesen und entsprechende Hinweise zur projektspezifischen Anpassung angeführt. Weitere Informationen zur Zuordnung der Werte in die Kalkulationsformblätter K2, K3 sowie K4 und K6 und deren jeweils allfällige erforderliche Anpassungen finden sich in der Broschüre.

## Kostenlos verfügbar

Sowohl die Broschüre (PDF) als auch das Excel-Tool können kostenlos auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter [www.bau.or.at/kalkulation](http://www.bau.or.at/kalkulation) heruntergeladen werden.

Unter dieser Web-Adresse finden sich auch weitere Grundlagen und Hilfsmittel zur Baukalkulation wie z. B. ein Hinweis auf das **K3-Kalkulationstool** von Prof. Andreas Kropik, das den schrittweisen, progressiven Aufbau einer projektspezifischen Mittelohnpreis-Kalkulation und die korrekte Darstellung im aktuellen K3-Blatt ermöglicht. Weiters kann auf dieser Seite die jährlich neu aufgelegte **Mittelohnpreisbroschüre** heruntergeladen werden. In der aktuellen Version wird der mit 1. Mai 2020 neu überarbeitet in Kraft getretenen ÖNorm B 2061 ein Schwerpunkt gewidmet. Insbesondere werden die Änderungen der aktuellen Norm-Version im Vergleich zur Ausgabe 1999 näher beleuchtet. ■

Infos unter: [www.bau.or.at/kalkulation](http://www.bau.or.at/kalkulation)

# Dialogforum Baunormen: Deregulierung geht weiter

Es gibt zu viele Vorschriften in Gesetzen, Normen und Richtlinien. Um einer „Normenflut“ im Bauwesen entgegenzuwirken, wurde das Dialogforum Bau gegründet. Ein Bericht zum aktuellen Stand:

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**W**as für den Juristen Gesetze und Verordnungen, sind für den Techniker Normen und bautechnische Vorschriften. Technische Normen bilden die Regeln der Technik ab und legen Berechnungsverfahren oder Regel-Konstruktionen fest. Werkvertragsnormen werden üblicherweise als Grundlage für die Abwicklung und Abrechnung von Bauverträgen herangezogen. Aber auch der Techniker ist von Gesetzen und Verordnungen nicht verschont: Die technischen Anforderungen an Gebäude werden in den Bauordnungen der Länder abgebildet (OIB-Richtlinien), die wiederum mit den aktuellen Normen im Einklang stehen.

Seit Österreichs EU-Beitritt im Jahr 1995 wurde der Einfluss von europäischen Normen auf das österreichische Normenwerk immer stärker. In Österreich verzeichnen wir heute rund 3.000 baurelevante Normen, davon ca. 2.300 europäische und ca. 700 rein nationale, also österreichische Normen. Da diese Normen in Verbindung mit anderen Bauregeln wie Gesetzen, Bauordnungen, OIB-Richtlinien, Richtlinien von Verbänden und Herstellern etc. aus Sicht der Anwender als immer komplexer wahrgenommen wurden, war es an der Zeit für eine Initiative zur Deregulierung.

## Dialogforum Bau Österreich

Im Jänner 2016 haben Austrian Standards und die Bundesinnung Bau das Projekt „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ ins Leben gerufen.

Ziel des Dialogforums war es, Normen und Baustandards zu vereinfachen, Widersprüche aufzulösen, Kostenbelastungen zu senken und Haftungsrisiken zu reduzieren.

In der Analysephase des Projekts wurden durch den beauftragten Unternehmensberater Kovar & Partners GmbH mehrere Onlinekonsultationen und zahlreiche Arbeitskreissitzungen organisiert. Innerhalb eines Jahres haben sich mehr als 400 Personen aktiv daran beteiligt. Im Mai 2017 wurde im Rahmen einer Abschlusskonferenz ein vorläufiges Resümee gezogen. Es wurden fünf Handlungsfelder identifiziert, die für die Deregulierung von Bauvorschriften entscheidend sind:

- 1) Konkrete Änderungen in einzelnen Baunormen
- 2) Veränderungen bei der Entwicklung und Überarbeitung von Normen
- 3) Verbesserte Abstimmung zwischen den verschiedenen normerschaffenden Institutionen
- 4) Abstimmung der Bauregeln untereinander
- 5) Maßnahmen zur Verringerung von Haftungsrisiken durch Normen.

## Umsetzung der Handlungsfelder

Die Punkte 1–3 wurden daraufhin von Austrian Standards im Rahmen des laufenden Normungsprozesses in Angriff genommen.

Zur vertieften Bearbeitung der Punkte 4 und 5 haben sich die Bundesinnung Bau, der Fachverband der Bauindustrie, der Fachverband Steine Keramik, die Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe und die Wirtschaftskammer Österreich in einer zweiten Phase des Dialogforums zusammengefunden. Auch hier wurden gezielt Lösungsvorschläge ausgearbeitet und in weiterer Folge Maßnahmen gesetzt, um dem Ziel, einer Deregulierung des Normenwesens, näherzukommen.

## Ausschuss für Bauregeln

So hat der Präsidialrat von Austrian Standards einen eigenen Ausschuss für Bauregeln geschaffen, um allgemeines Feedback aus der Baupraxis im Zusammenhang mit Baustandards zu behandeln und bei Bedarf Lösungen auszuarbeiten. Als neuer Vorsitzender dieses Ausschusses wurde im Herbst 2021 der Vorsitzende des Planer-Ausschusses der BI Bau, BM Ing. Karl Glanznig, bestellt.

## Laufender Review-Prozess

Weiters wurde ein laufender Review von baurelevanten Regelungen etabliert. Unter dem Gesichtspunkt, dass Querschnittsthemen wie z. B. Digitalisierung oder Nachhaltigkeit einen immer größeren Stellenwert im Baubereich einnehmen, ist es besonders wichtig, frühzeitig Schnittstellen zwischen baurelevanten Regelungen zu schaffen und diese laufend zu beobachten und zu prüfen. Dieser Review-Prozess wird ebenfalls vom Ausschuss für Bauregeln wahrgenommen.

## Erhöhung der Rechtssicherheit

Darüber hinaus wurden Lösungsansätze zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Bauwesen entwickelt. In einem Positionspapier der WKO, das vom Ausschuss für Bauregeln befürwortet wurde, werden die wesentlichen Eckpunkte beschrieben, mit denen der Rechtsrahmen im Bauwesen weiter verbessert werden kann. Sie reichen von der Erstellung von Leitfäden für Werkverträge über eine bessere Abgrenzung von Regelwerken bis hin zur Sensibilisierung der Normenthematik im Sachverständigenwesen und zur Definition von Techniklauseln. ■

Weitere Infos: [www.dialogforumbau.at](http://www.dialogforumbau.at)  
[www.bau.or.at/normen](http://www.bau.or.at/normen)

# Quarzfeinstaub: Branchenlösung für Baustellen

Aufgrund einer EU-Vorgabe gilt Quarzfeinstaub als krebserzeugender Arbeitsstoff. Für die Umsetzung auf Baustellen wurde eine Branchenlösung ausgearbeitet.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**A**ufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie 2017/2398 und deren verpflichtender Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten wurden mit BGBl. II 382/2020 die Grenzwerteverordnung (GKV) und die Verordnung zur Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) novelliert.

## Neuer Grenzwert für Quarzfeinstaub

In der GKV 2020 wurden der Grenzwert für Quarzfeinstaub von  $0,15 \text{ mg/m}^3$  auf  $0,05 \text{ mg/m}^3$  (MAK-Wert) als Tagesmittelwert gesenkt und Quarzfeinstaub gemäß EU-Richtlinie als krebserzeugend eingestuft. Gleichzeitig wurde auch die VGÜ in Bezug auf Quarzfeinstaub angepasst.

## Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führte aufgrund der beschriebenen Neuerungen im Jahr 2021 österreichweit einen Schwerpunkt für Quarzfeinstaub durch. Diese Schwerpunktaktion hatte staubarme (staubfreie) Arbeitsweisen auf Baustellen und im obertägigen Bergbau und im Besonderen die Reduktion oder Vermeidung von „Quarzfeinstaub“ zum Ziel.

## Branchenlösung für Baustellen

Die Bauverbände haben in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung der Arbeitsinspektion eine Branchenlösung für die praxisgerechte Handhabung von Quarzfeinstaub auf Baustellen ausgearbeitet. Der Kern der Branchenlösung ist eine Best-Practice-Liste mit Arbeitsverfahren am Bau, bei denen typischerweise Staub entsteht. Dabei wird im Detail beschrieben, mit welchen

Arbeitsweisen das Staub- und somit auch das Aufkommen von Quarzfeinstaub reduziert bzw. minimiert werden kann.

## Musterevaluierungen

Für die Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren durch Quarzfeinstaub wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsinspektion Musterevaluierungen entwickelt. Dabei wurden für verschiedene Arbeitsbereiche, wie z. B. Putz abschlagen oder Schleifen von Wänden, beispielhaft Evaluierungs-Checklisten ausgearbeitet. Anhand dieser Muster für Arbeitsbereiche wird gezeigt, wie man auf einfache Weise die Gefahrensituation erfassen und mit Hilfe der Branchenlösung die gewählten Maßnahmen definieren kann. Für die individuelle Anwendung wird ein Leerformular bereitgestellt.

## Erläuterungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion hat zur Umsetzung der neuen Vorgaben zum Thema Quarzfeinstaub Erläuterungen publiziert. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte dieser Erläuterungen zusammengefasst:

- **Meldung von Bauarbeiten:** Gemäß § 42 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und § 13 GKV muss die Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen vor deren Anwendung der Arbeitsinspektion gemeldet werden. Nachdem es sich aber bei Quarz-

## BUCHTIPP

Die Sammlung „**Aktuelle Gesetze ArbeitnehmerInnenschutz Bau 2021**“ ist ein aktuelles und kompaktes Nachschlagewerk für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sachverständige und Experten im Baubereich.

**Bestellung:** [www.bau.or.at/webshop](http://www.bau.or.at/webshop)

1.184 Seiten, gedruckt 28 Euro, E-Book (PDF) 18 Euro.

**Hinweis:** Für 2022 ist eine Neuauflage der Aktuellen Gesetze geplant, die voraussichtlich im Februar 2022 erscheint.

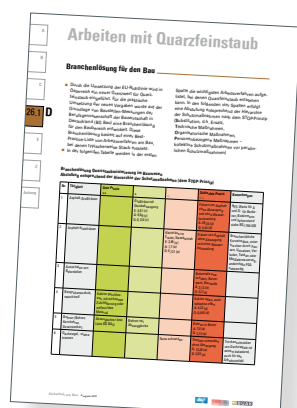


feinstaub um einen Arbeitsstoff handelt, der auf Baustellen in der Regel schon lange in Verwendung steht, handelt es sich um keine erstmalige Verwendung. Eine Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat ist daher nicht erforderlich.

■ **Substitution:** § 42 Abs. 1 ASchG sieht vor, dass krebserzeugende Arbeitsstoffe nach Möglichkeit durch ungefährliche Arbeitsstoffe zu ersetzen sind (Substitutionsgebot). Soweit es Bauprodukte, Zuschlagstoffe oder andere Erzeugnisse gibt, die keinen oder nur in geringem Anteil Quarzfeinstaub enthalten, sind diese Produkte zu verwenden. Alle Verfahren, bei denen Staub oder Quarzfeinstaub erzeugt wird, sind durch Verfahren zu ersetzen, bei denen kein oder nur in geringerem Ausmaß Staub oder Quarzfeinstaub entsteht und ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

## Grenzwertvergleichsmessungen:

Grundsätzlich sind gemäß § 28 GKV auf Arbeitsplätzen, bei denen Arbeitsstoffe mit



**Arbeiten mit Quarzfeinstaub**

Branchenlösung für den Bau

Das Ziel der Branchenlösung ist die Reduktion der Staubentstehung durch die Anwendung von Best-Practice-Verfahren. Die Best-Practice-Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Arbeitsverfahren	Staubentstehung	Maßnahmen
Putz abschlagen	Hoch	Wasserspritzung, Schutzkleidung, Abstand halten
Schleifen von Wänden	Mittel	Wasserspritzung, Schutzkleidung, Abstand halten
...	...	...

Mappe „Sicherheit am Bau“, Kapitel D 26, Seite mit Best-Practice-Tabelle.



Abbruchbaustelle mit Wasser-Besprühung zur Staubbindung.



Schleifgerät mit Absaugung.

Grenzwerten eingesetzt werden, Grenzwert-Vergleichsmessungen (Messungen am Arbeitsplatz) durchzuführen. Bei Arbeitsplätzen, die aufgrund der Bewertung vergleichbarer Arbeitsplätze den Grenzwert für Quarzfeinstaub einhalten, sind keine Grenzwertvergleichsmessungen erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf die Anwendung der erwähnten Branchenlösung zu. Für Tätigkeiten und Arbeitsverfahren, für die keine Bewertungen vergleichbarer Arbeitsplätze vorliegen, sind jedenfalls Grenzwertvergleichsmessungen durchzuführen.

■ **Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach VGÜ:** Sobald der Grenzwert dauerhaft unterschritten wird, sind keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß VGÜ erforderlich. Die Einhaltung des Grenzwerts kann durch Grenzwertvergleichsmessungen (Messungen am Arbeitsplatz) nachgewiesen werden. Alternativ dazu können Messwerte vergleichbarer Arbeitsplätze herangezogen und daraus technische und organisatorische Maßnahmen abgeleitet werden (Anwendung der Branchenlösung). Keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind erforderlich, wenn die Beschäftigten im Durchschnitt einer Arbeitswoche nicht länger als eine Stunde pro Arbeitstag Quarzfeinstaub ausgesetzt sind. Die Einhaltung der Expositionsdauer von einer Stunde ist durch eine nachvollziehbare und plausible Evaluierung des Arbeitsbereichs bzw. des Arbeitsplatzes erforderlich.

■ **Verzeichnis der exponierten ArbeitnehmerInnen:** Gemäß § 47 ASchG ist bei der Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen – und somit auch bei Quarzfeinstaub – ein Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer zu erstellen und nach Beendigung der Exposition dem Unfallversicherungsträger (AUVA) zu übermitteln, der dieses 40 Jahre aufzubewahren hat. Zwecks Verwaltungsvereinfachung ist dies erst dann notwendig, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer endgültig aus dem Betrieb ausscheidet (zum Beispiel Pensionierung oder Wechsel zu anderem Arbeitgeber).

■ **Schutz- oder Arbeitskleidung (§ 14 GKV):** Wenn Arbeitnehmer krebserzeugenden Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, müssen ihnen Arbeitgeber gemäß § 14 GKV geeignete Schutz- oder Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Unter der Bedingung, dass für die betroffenen Arbeitnehmer keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich sind und die Exposition durch Schutzmaßnahmen dauerhaft möglichst niedrig gehalten wird, kann die Bereitstellung von Schutz- oder Arbeitskleidung entfallen. Diese Schutzmaßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten.

■ **Persönliche Schutzausrüstung – Atemschutz:** Sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung ausgeschöpft und

liegt trotzdem eine Grenzwertüberschreitung vor, so ist verpflichtend Atemschutz gemäß § 15 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) zu verwenden. Den Arbeitnehmern ist im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung jener Auszug des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments zur Verfügung zu stellen, der sich auf die persönliche Schutzausrüstung für die durchzuführenden Arbeiten bezieht.

■ **Grundsatz:** Am Ende der Erläuterungen wird auf den Grundsatz „Viel sichtbarer Staub, viel alveolengängiger Staub! Wenig sichtbarer Staub, wenig alveolengängiger Staub!“ hingewiesen. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Vermeidung oder die Reduktion von sichtbarem Staub generell auch gleichzeitig das Auftreten von Quarzfeinstaub reduziert. ■

 ■ **Branchenlösung für Baustellen**

(Auszug der Mappe „Sicherheit am Bau“, Kapitel D 26 „Arbeiten mit Quarzfeinstaub“)

■ **Musterevaluierungen** für verschiedene Arbeitsbereiche und Leerformular

■ **Erläuterungen** der Arbeitsinspektion (PDF)

→ **Download unter**

[www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)

# Für mehr Innovation und Digitalisierung: Zukunftsagentur Bau gegründet

Mit der Gründung der Zukunftsagentur Bau (ZAB) wird den Themen Bauforschung, Digitalisierung und Innovation am Bau verstärkt Rechnung getragen. Sie startet mit der Mission, den Know-how-Transfer in die Unternehmen und damit den Bau-Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

TEXT: REDAKTION ZAB

Mit der Gründung der Zukunftsagentur Bau (ZAB) ist heuer ein wichtiger Meilenstein gelungen, um sich den zukünftigen Herausforderungen der Bauwirtschaft zu stellen. Das seit 2014 etablierte Kompetenzzentrum Bauforschung (KBF) wurde um die wichtigen Bereiche Digitalisierung und Innovation sowie Bildung und Kommunikation erweitert und firmiert nun als Zukunftsagentur Bau. Eigentümer der ZAB ist der Österreichische Baumeisterverband (ÖBV).

Senator h.c. KommR Bmstr. Ing. Hans-Werner Frömmel, ÖBV-Obmann, fasst das Ziel der ZAB wie folgt zusammen: „Sie soll die Innovation und die Forschung in der österreichischen Bauwirtschaft stärken, indem neues Wissen geschaffen, gebündelt und für unsere heimischen Betriebe nutzbar gemacht wird“. Neben der Bauforschung adressiert die ZAB zwei weitere interagierende Aufgabenfelder (siehe Grafik 1), welche den Nutzen für Bauunternehmen erhöhen sollen. Mit einer dezentralen Organisation an den Standorten in Salzburg, Wien und Linz rückt man auch geographisch an die Baufirmen heran.

## Ziel der ZAB: Zukunft aktiv gestalten

„Um in Zukunft erfolgreich zu sein, müssen die österreichischen Baubetriebe die Chancen der Digitalisierung wahrnehmen und Innovationen in der Praxis anwenden“, fasst Bmstr. Ing. Norbert Hartl, MSc MBA, Bundesinnungsmeister-Stv. und Landesinnungsmeister Bau OÖ, die Motivation für die ZAB-Gründung zusammen.

Mit den geschaffenen Ressourcen legt die ZAB den Fokus ihrer Arbeit auf die Herausforderungen der Bauwirtschaft wie u.a.



Quelle: zukunfts-bau.at

Grafik 1: Organisationsstruktur der ZAB ab 2021

Nachhaltiges Bauen, Fachkräftemangel und Digitalisierung. Es besteht ein großer Bedarf an Unterstützung im Hinblick auf diese Themen.

Die Schaffung eines Digitalisierungsnetzwerkes wird die Baubetriebe direkt unterstützen.

Als Schnittstelle zwischen der Wissensgenerierung und der Anwendung fungieren wie auch bisher die BAUAKademien mit praxisorientierten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an den acht Standorten in Österreich.



## Geplante ZAB-Aktivitäten im Überblick

Zur Verbesserung der digitalen Wertschöpfung und der Etablierung von Innovationen in der Bauwirtschaft wird die Vernetzung in der Bauwirtschaft intensiviert, so etwa mit

der Schaffung eines „Bau Think Tank“. Zum Thema „Digitalisierung am Bau“ wird ein Erfahrungsaustausch mit ausgewählten Betrieben angestrebt. Darüber hinaus soll ein Expertenpool Baufirmen in diesem Bereich unterstützen, um bessere Kontakte, etwa für Förderberatung, zu erhalten.

Für einen optimierten Wissenstransfer hat sich die ZAB mehrere Aufgabenbereiche vorgenommen: Betriebe sollen von besseren Informationen zur Förderabwicklung im Bereich Digitalisierung und von der Entwicklung neuer Ausbildungen profitieren. Präsenzveranstaltungen in den Bundesländern, aber auch Vorträge über die Plattform bauwissen.online tragen hier zum Austausch bei.

Zukunftsweisende Projekte, wie eine „Future Lab Baustelle“, aber auch die Forcierung der „Digitalen Baueinreichung“ sind weitere wichtige Projekte der ZAB.

## Bauforschung & Zukunftsthemen

Im Bereich „Bauforschung & Zukunftsthemen“ werden die bisherigen sehr erfolg-





W. Streitfelder

reichen Forschungsgebiete der KBF nicht nur weiterentwickelt, sondern auch um weitere Themen ergänzt. Schwerpunkte werden zum Beispiel der Baubetrieb, die Digitalisierung und Human Resources sein.

Im Fokus stehen aktuelle Themen wie CO<sub>2</sub>, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Recycling von Baustoffen, die vor allem durch die Zielsetzungen der EU – Stichwort „Green Deal“ – enorm an Bedeutung gewonnen haben.

All dieses neue Wissen kann, wie in der Vergangenheit auch, auf vielfältige Weise in die Bau-Praxis einfließen. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die BAUAKademien, denen Seminare, Workshops oder Vorträge zu den neuesten Ergebnissen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch der Youtube-Kanal, über den man zum Beispiel Online-Exkursionen abrufen kann, ist dafür ein gutes Beispiel. Weiters können alle Forschungsergebnisse auf der ZAB-Homepage [www.zukunft-bau.at](http://www.zukunft-bau.at) im Bereich der Wissensdatenbank heruntergeladen werden, hier werden sowohl Kurzzusammenfassungen der Projekte, aber auch Langberichte mit detailliertem Wissen angeboten.

Für die Integration und Koordination der Ergebnisse aus den Bereichen „Bauforschung & Zukunftsthemen“ und „Digitalisierung & Innovation“ in die Weiterbildung übernimmt die ZAB die Funktion als Kommunikator bzw. Multiplikator im Innovationsprozess, damit der direkte Nutzen daraus in die Baubetriebe kommt. ■

**Mehr Informationen und wie das Team der ZAB Sie und Ihr Bauunternehmen unterstützen kann, finden Sie unter [www.zukunft-bau.at](http://www.zukunft-bau.at).**

## Das Team der Zukunftsagentur Bau



*„Die digitale Transformation stellt die mittelständischen Baubetriebe vor große Herausforderungen. Die Aufgabe der ZAB ist es, durch die geschaffenen Projekte und Ergebnisse indirekten und direkten Nutzen für unsere Baubetriebe zu schaffen.“*

**Harald Kopececk, MBA**  
Geschäftsführung



*„Durch den Zusammenschluss zur Zukunftsagentur Bau ergeben sich für alle Beteiligten wesentliche Vorteile, da Synergien genutzt und Kompetenzen gebündelt werden.“*

**Bmstr. Arch. DI Gunther Graupner**  
Geschäftsführung



*„Die Digitalisierung wird Klein- und Mittelbetriebe durch neue Arbeitsabläufe und Technologien nachhaltig verändern. Es soll dafür ein Überblick über Softwarelösungen, Schulungen und Fördermöglichkeiten geschaffen werden.“*

**Ing. Georg Hanstein**  
Bereichsleiter, Digitalisierung & Innovation



*„Um Zukunftsthemen in der Bauwirtschaft meistern zu können, ist deren Benennung und Analyse notwendig. Dazu möchte ich durch die Organisation und Betreuung dieser Themen in nationalen und internationalen Wissenschaftsprojekten beitragen.“*

**DI Wolfgang Konrad**  
Projektmanagement, Forschung & Zukunftsthemen



*„Klimaschutz bedeutet, vom Reden ins Tun zu kommen und Neues auszuprobieren! Ich sehe es als meine Aufgabe, innovativen Ideen wie Low Tech oder der thermischen Bauteilaktivierung zu einer breiteren Umsetzung in der Bauwirtschaft zu verhelfen.“*

**DI Maria Rehbogen**  
Projektmanagement, Forschung & Zukunftsthemen



*„Ich möchte dazu beitragen, dass Wissen und neueste Ergebnisse der Bauforschung den Mitgliedern der österreichischen Bauwirtschaft einfach zugänglich sind. Kurz vor dem Abschluss steht gerade etwa das Forschungsprojekt zur Nassraumabdichtung.“*

**Ulli Weitgasser**  
Projektmanagement, Forschung & Zukunftsthemen

## Ansprechpartner in den Landesinnungen Bau

### Landesinnung Bau Burgenland

Robert-Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel.: +43 (0)5 90907-3111  
Fax: +43 (0)5 90907-3115  
E-Mail: brigitte.kalab@wkbgl.d.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Bernhard Breser



#### Geschäftsführerin:

Mag. Dr. Doris  
Granabetter, MA



### Landesinnung Bau Kärnten

Koschutastraße 4  
9020 Klagenfurt  
Tel.: +43 (0)5 90904-110  
Fax: +43 (0)5 90904-114  
E-Mail: innungsgruppe1@wkk.or.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Robert Rauter



#### Geschäftsführerin:

DI Barbara Quendler



### Landesinnung Bau Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 48/2  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 (0)2742 851-18120  
Fax: +43 (0)2742 851-18129  
E-Mail: hdb@wknoe.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Robert Jägersberger



#### Geschäftsführer:

Mag. Harald Schweiger



### Landesinnung Bau Oberösterreich

Hessenplatz 3  
4020 Linz  
Tel.: +43 (0)5 90909-4112  
Fax: +43 (0)5 90909-4119  
E-Mail: bau@wkoee.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Norbert Hartl, MSc MBA



#### Geschäftsführer:

DI Dr. Markus Hofer



### Landesinnung Bau Salzburg

Julius-Raab-Platz 1  
5027 Salzburg  
Tel.: +43 (0)662 8888-270  
E-Mail: bau@wks.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Peter Dertnig



#### Geschäftsführer:

Mag. Karl Scheliessnig



### Landesinnung Bau Steiermark

Körblergasse 111-113  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0)316 601-487  
Fax: +43 (0)316 601-304  
E-Mail: baugewerbe@wkstmrk.at

#### Landesinnungsmeister:

DI Alexander Pongratz



#### Geschäftsführer:

Mag. Klaus Gallob



### Landesinnung Bau Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)5 90905-1277  
Fax: +43 (0)5 90905-51277  
E-Mail: baugewerbe@wktiro.at

#### Landesinnungsmeister:

DI Anton Rieder



#### Geschäftsführer:

Mag. Matthias Marth



### Landesinnung Bau Vorarlberg

Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43 (0)5522 305-246  
Fax: +43 (0)5522 305-101  
E-Mail: bau@wkv.at

#### Landesinnungsmeister:

Ing. Peter Keckeis



#### Geschäftsführer:

DI Hilmar Müller



### Landesinnung Bau Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1  
1020 Wien  
Tel.: +43 (0)1 51450-6150  
Fax: +43 (0)1 51450-6160  
E-Mail: bau@wkw.at

#### Landesinnungsmeister:

DI Mario Watz



#### Geschäftsführer:

Andreas Ruby



## Ansprechpartner in der Bundesinnung Bau



**Ing. Robert Jägersberger**  
 Bundesinnungsmeister  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5211  
 E-Mail: jaegersberger@bau.or.at



**Mag. Michael Steibl**  
 Geschäftsführer  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5217  
 E-Mail: steibl@bau.or.at



**Mag. Irene Glaninger**  
 Bildungspolitik  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5213  
 E-Mail: glaninger@bau.or.at



**Elisabeth Arslan**  
 Empfang und Saalvermietung  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5222  
 E-Mail: arslan@bau.or.at



**Mag. Paul Grohmann, M.A.**  
 Öffentlichkeitsarbeit und Internationales  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5224  
 E-Mail: grohmann@bau.or.at



**Nicole Kastner**  
 Sachbearbeiterin  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5219  
 E-Mail: kastner@bau.or.at



**Thomas Mandl, LL.M.**  
 Rechtspolitik (Gewerbe- und Steuerrecht)  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5221  
 E-Mail: mandl@bau.or.at



**Sandra Nachonek**  
 Sachbearbeiterin  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5212  
 E-Mail: nachonek@bau.or.at



**DI Robert Rosenberger**  
 Technik, Umwelt, Sicherheit und Forschung  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5216  
 E-Mail: rosenberger@bau.or.at



**Markus Schleih**  
 Facility Management  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5226  
 E-Mail: schleih@bau.or.at



**DI Peter Scherer**  
 GF-Stellvertreter, Technische Betriebswirtschaft  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5215  
 E-Mail: scherer@bau.or.at



**Daniel Schwarz**  
 Sachbearbeiter  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5218  
 E-Mail: schwarz@bau.or.at



**MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.**  
 Arbeitsrecht und Sozialpolitik  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5214  
 E-Mail: wiesinger@bau.or.at



**Astrid Weber-Szabolcs**  
 Sachbearbeiterin  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5210  
 E-Mail: weber@bau.or.at



**Mag. Matthias Wohlgemuth**  
 Rechtspolitik (Vergabe- und Bauvertragsrecht)  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5225  
 E-Mail: wohlgemuth@bau.or.at

### Bundesinnung Bau

Schaumburggasse 20, 1040 Wien  
 Tel.: +43 (0)5 90900-5222, Fax: +43 (0)5 90900-5223  
 E-Mail: office@bau.or.at; Web: www.bau.or.at

**Top Unternehmen.  
Top Jobs am Bau.**

**JOBS AM BAU**



- Ein Service für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau bei der Suche nach Mitarbeitern
- **kostenlose** und professionelle Stellenanzeigen für Ihren Betrieb
- schnelle und einfache Handhabung



Wir vernetzen Unternehmen  
mit qualifizierten Fachkräften.

**[www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at)**